

BEGRÜNDUNG

ZUR 53. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DES PLANUNGSVERBANDES IM AMT SÜDERBRARUP "GEWERBEGEBIET WESTENSTRASSE "

VERFAHRENSSTAND:

- FRÜHZEITIGE BEHÖRDENBETEILIGUNG (§ 4 (1) BauGB)
- FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG (§ 3 (1) BauGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB'S UND GEMEINDEN (§ 4 (2) UND § 2 (2) BauGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BauGB)
- ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 4A (3) BauGB)
- BESCHLUSS UND GENEHMIGUNG (§ 6 BauGB)

AUFGESTELLT:

PLANUNGSBÜRO SPRINGER
ALTE LANDSTRASSE 7, 24866 BUSDORF

TEL: 04621 / 9396-0
E-MAIL: INFO@LA-SPRINGER.DE

Inhaltsverzeichnis

	Seite
TEIL A BEGRÜNDUNG.....	1
1 AUSGANGSSITUATION.....	1
1.1 Geltungsbereich.....	1
1.2 Bestand	1
1.3 Grundlage des Verfahrens.....	1
1.4 Rechtliche Bindungen	1
2 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG	3
3 PLANINHALT UND DARSTELLUNGEN.....	4
3.1 Art der baulichen Nutzung	4
3.2 Verkehrliche Erschließung	4
3.3 Ver- und Entsorgung.....	4
3.4 Immissionsschutz	5
3.5 Umweltbericht.....	5
3.6 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen	7
4 FLÄCHENVERTEILUNG.....	9
TEIL B UMWELTBERICHT	10
1 EINLEITUNG	10
1.1 Beschreibung des Plangebietes.....	10
1.2 Inhalte und Ziele der Bauleitplanung.....	11
1.3 Ziele der übergeordneten Fachgesetze und Fachplanungen	12
1.3.1 Fachgesetze	12
1.3.2 Fachplanungen	14
1.3.3 Schutzverordnungen.....	15
2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN.....	16
2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose	16
2.1.1 Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit.....	16
2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	18
2.1.3 Schutzgut Fläche	24
2.1.4 Schutzgut Boden	24
2.1.5 Schutzgut Wasser.....	26
2.1.6 Schutzgut Klima/Luft.....	27
2.1.7 Schutzgut Landschaft	29
2.1.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	30

2.1.9	Wechselwirkungen.....	30
2.2	Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern.....	31
2.3	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	32
2.4	Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen	32
2.5	Auswirkungen der Planung auf das Klima und Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	32
2.6	Kumulative Wirkung von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang.....	32
2.7	Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe	33
2.8	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	33
3	SCHUTZ-, MINIMIERUNGS-, AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN ...	33
3.1	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	34
3.2	Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich	35
4	STANDORTALTERNATIVEN	36
5	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	36
5.1	Verwendete Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten.....	36
5.2	Maßnahmen zur Überwachung.....	37
5.3	Allgemeine Zusammenfassung.....	38
6	LITERATUR- UND QUELLENANGABEN.....	39

Anlagen:

- Schallgutachten für die 4. Änderung und Erweiterung des B-Planes Nr. 13 der Gemeinde Süderbrarup von der Schallschutz Nord GmbH aus Langwedel vom 19.11.2020
- Regenwasserbewirtschaftungskonzept vom Ing.-Büro Haase + Reimer aus Busdorf vom 20.11.2023
- Bestandsplan vom Planungsbüro Springer aus Busdorf, M. 1 : 1.000, April 2022

TEIL A BEGRÜNDUNG

zur 53. Änderung des Flächennutzungsplanes des Planungsverbandes im Amt Süderbrarup, Kreis Schleswig-Flensburg
- Gewerbegebiet Westenstraße

1 AUSGANGSSITUATION

1.1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich befindet sich südwestlich angrenzend an ein Gewerbegebiet südlich der Bundesstraße 201 im Westen der Ortslage Süderbrarup. Der Planbereich ist ca. 0,8 ha groß und umfasst Teile des Flurstücks 13.

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

- im Norden durch das vorhandene Gewerbegebiet (Geltungsbereich B-Plan Nr. 13),
- im Osten durch die Gewerbestraße sowie weitere gewerblich genutzte Flächen,
- im Süden durch die Westenstraße und
- im Westen durch einen Vorfluter und landwirtschaftliche Flächen.

Die genaue Planbereichsabgrenzung ist der Planzeichnung im Maßstab 1:5.000 zu entnehmen.

1.2 Bestand

Der Planbereich wird als Weidegrünland landwirtschaftlich genutzt.

An der östlichen Planbereichsgrenze geht eine ca. 1,5 m hohe Böschung zu Gewerbestraße hinauf. Diese Böschung ist dicht mit Schlehe bewachsen.

An der südlichen Grenze verläuft ein Knick (§ 21 LNatSchG), auf dem Hasel, Rot-Buche und Brombeere stocken. Als Überhälter sind eine Stiel-Eiche und eine Rot-Buche zu nennen.

Das Gelände ist relativ eben mit Höhen zwischen 22 m und 23 m über NHN.

1.3 Grundlage des Verfahrens

Grundlage des Verfahrens ist das Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Süderbrarup hat am 01.10.2019 die Aufstellung der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

1.4 Rechtliche Bindungen

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB besteht für die Gemeinde eine so genannte 'Anpassungspflicht' an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung, d.h. Bedenken aus Sicht der Landesplanung unterliegen nicht der kommunalen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB.

Der Gemeinde Süderbrarup ist im **Landesentwicklungsplan** (LEP 2021) die Funktion eines Unterzentrums im ländlichen Raum zugeordnet. Weiterhin sind die Bundesstraße und die Eisenbahnlinie dargestellt. Zudem ist das Gemeindegebiet als Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung gekennzeichnet.

Das Plangebiet liegt laut **Regionalplan** für den Planungsraum V (2002) im zusammenhängenden Siedlungsgebiet des Unterzentrums Süderbrarup. Somit ist die Gemeinde als regionaler Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung anzusehen. Zentrale Orte sollen dieser Zielsetzung durch eine vorausschauende Bodenvorratspolitik, durch eine der künftigen Entwicklung angepasste Ausweisung von Wohnungs-, Gemeinbedarfs- und gewerblichen Bauflächen sowie durch die Bereitstellung entsprechender Versorgungs- und Infrastruktureinrichtungen gerecht werden. Weiterhin ist um Süderbrarup ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz dargestellt.

Im **Entwurf zur Neuauufstellung des Regionalplanes** für den Planungsraum I (2023) ist das Plangebiet weiterhin im zusammenhängenden Siedlungsgebiet des Unterzentrums Süderbrarups dargestellt. Süderbrarup befindet sich zudem innerhalb eines Entwicklungsgebietes für Tourismus und Erholung. Das Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz umfasst zukünftig nur noch einen Bereich nordwestlich von Süderbrarup. Außerdem ist in dem Entwurf das östlich des Plangebietes vorhandene Umspannwerk dargestellt.

Das Plangebiet ist im gültigen **Flächennutzungsplan** des Planungsverbandes im Amt Süderbrarup als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

In der Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 wird die Erweiterungsfläche im Wesentlichen als Gewerbegebiet (gem. § 8 BauNVO) festgesetzt. Diese geplanten Festsetzungen weichen damit in der Art der Nutzung von den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes ab.

Die damit notwendige 53. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt, mit Aufstellungsbeschluss vom 01.10.2019 der Gemeindevertretung der Gemeinde Süderbrarup, im Parallelverfahren zur Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Inhaltlich wird der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

Laut **Landschaftsrahmenplan** für den neu gefassten Planungsraum I (2020) befindet sich das Planungsgebiet am Rand eines Trinkwassergewinnungsgebietes, das weite Bereiche des nordwestlichen Gemeindegebietes von Süderbrarup erfasst.

Im **Landschaftsplan** des Amtes Süderbrarup (1999) wird der Erweiterungsbereich als Empfehlungsfläche für Naturentwicklung bezeichnet. Für diesen Bereich wird die Erhaltung und Entwicklung einer landschaftsökologischen Verbundlinie entlang eines Grabensystems vorgeschlagen. Als Maßnahmen werden die Sicherung der vorhandenen Strukturen bei der baulichen Erschließung gegen randliche Einflüsse, die Errichtung eines Randstreifens beiderseits des abfließenden Gewässers und die langfristige Erweiterung des Bruchwaldparzelle nach Süden entlang des Gewässers angeregt. Durch den Erhalt eines entsprechenden Randstreifens entlang des Vorfluters werden die Anregungen aus dem Landschaftsplan berücksichtigt.

2 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Zur Ordnung der städtebaulichen Entwicklung im Rahmen der baulichen und sonstigen Nutzung wird für das o.g. Plangebiet eine 53. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. Sie stellt innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereiches die sich aus der beabsichtigten städtebauliche Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen dar.

Die Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes wurde notwendig, um in dem Planbereich auf einer Gesamtfläche von ca. 0,8 ha eine den Funktionsbedürfnissen der Gemeinde Süderbrarup entsprechende Entwicklung zu ermöglichen. Hierbei soll das bestehende Gewerbegebiet um eine Fläche erweitert werden.

Die Gemeinde Süderbrarup möchte in ihrer Funktion als Unterzentrum weitere Gewerbeflächen zur Verfügung stellen. Die Flächen innerhalb der bereits ausgewiesenen Gewerbegebiete sind bereits bebaut. Daher plant die Gemeinde Süderbrarup unmittelbar westlich dieses Bebauungsplanes auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Brebel die Ausweisung eines größeren Gewerbegebietes. Zudem möchte die Gemeinde jedoch auch alle Möglichkeiten der Innenentwicklung ausschöpfen. Daher soll das bestehende Gewerbegebiet 'Westenstraße' um eine Teilfläche erweitert werden.

Die Erweiterungsfläche beinhaltet eine ca. 0,8 ha große Teilfläche des Flurstückes 13. Dieser Bereich schließt südlich und westlich an bestehende Gewerbegrundstücke an und wird im Süden von der Westenstraße begrenzt. Daher stellt diese Fläche auch eine sinnvolle Ergänzung des bestehenden Gewerbegebietes dar. Auch für diesen Bereich liegt der Gemeinde bereits ein erstes Nutzungskonzept vor.

Die Planung entspricht dem in Ziffer 7.1.2 Regionalplan V 2002 dargelegten Grundsätzen, wonach der Bereitstellung geeigneter Gewerbeflächen durch eine entsprechende Flächenvorsorge an geeigneten Standorten in den Schwerpunkten der Siedlungsentwicklung (zentrale Orte und Stadtrandkerne, Gemeinden mit planerischer Gewerbe- und Dienstleistungsfunktion oder ergänzender überörtlicher Versorgungsfunktion) Rechnung zu tragen ist.

Die Planung entspricht aus Sicht der Gemeinde außerdem den in Ziffer 3.7 des LEP (2021) dargelegten Grundsätzen, wonach die Bereitstellung geeigneter Gewerbeflächen vorrangig in den Schwerpunkten (zentrale Orte und Stadtrandkerne sowie Ortslagen auf den Siedlungsachsen) auszuweisen sind. Von der Neuausweisung von Flächen sollen in den Gemeinden Altstandorte, Brachflächen und Konversionsstandorte in städtebaulich integrierter Lage genutzt werden. Es soll darauf geachtet werden, dass flächensparend gebaut wird und die Gewerbeflächen den Wohnbauflächen räumlich und funktional sinnvoll zugeordnet sind.

Die Planung entspricht aus Sicht der Gemeinde außerdem den in Ziffer 3.9 des LEP (2021) dargelegten Grundsätzen, wonach neue Bauflächen nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im baulichen Zusammenhang bebaute, tragfähige und zukunftsfähige Ortsteile und in Form behutsamer Siedlungsabrundungen ausgewiesen werden sollen.

Aus diesen Gründen hat sich die Gemeinde dafür entschieden, das bestehende Gewerbegebiet um eine Teilfläche zu erweitern.

Neben der flächenmäßigen Ausweitung des Gewerbegebietes möchte die Gemeinde die im Bebauungsplan Nr. 13 bestehenden Regelungen bezüglich des Immissionsschutzes neu ordnen. Innerhalb des Ursprungsplanes und der drei rechtskräftigen Änderungen bestehen unterschiedliche immissionsschutzrechtliche Festsetzungen, die sich u.a. aus den unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen (z.B. TA Lärm) zum jeweiligen Planungszeitpunkt ergeben. Diesbezüglich möchte die Gemeinde zukünftig eine einheitliche Grundlage für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 einschließlich der Erweiterungsfläche schaffen.

3 PLANINHALT UND DARSTELLUNGEN

3.1 Art der baulichen Nutzung

Die Erweiterungsfläche wird als gewerbliche Baufläche entsprechend § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO dargestellt. Dies entspricht der angestrebten Nutzung und soll sicherstellen, dass die Gemeinde Süderbrarup auch in Zukunft ihre Funktion als Unterzentrum erfüllen kann.

Die Schaffung von Arbeitsplätzen und die zu erwartenden Gewerbesteuererinnahmen liegen im öffentlichen Interesse. Besonders der Erhalt und die Schaffung von Arbeitsplätzen steht für die Gemeinde Süderbrarup dabei im Vordergrund.

Eine Inanspruchnahme der gewerblichen Flächen zur Ansiedlung von reinen Einzelhandels-einrichtungen ist an diesem Standort städtebaulich nicht erwünscht. Die Grundversorgung der ortsansässigen Bevölkerung mit Waren und Gütern ist außerhalb der geplanten Gewerbegebiete im Gemeindegebiet Süderbrarup möglich.

Daher sind innerhalb der Gewerbegebiete Einzelhandelsbetriebe nur ausnahmsweise zulässig. Art und Umfang der ausnahmsweise zulässigen Einzelhandelsbetriebe sind im Textteil des Bebauungsplanes Nr. 13 durch die Gemeinde Süderbrarup festgelegt und damit abschließend bestimmt worden.

3.2 Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung der Erweiterungsfläche erfolgt unmittelbar von der Gewerbestraße. Änderungen an den öffentlichen Verkehrsflächen sind daher nicht vorgesehen.

3.3 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Gebietes ist vollständig hergestellt und kann bei Bedarf entsprechend ausgebaut werden.

Die Versorgung mit **elektrischer Energie** wird über das Netz der Schleswig-Holstein Netz AG sichergestellt.

Die **Erdgasversorgung** erfolgt durch Anschluss an das Netz der E.ON Hanse AG.

Die Grundstücke werden über das **Trinkwasserversorgungsnetz** der Gemeinde Süderbrarup versorgt.

Das **Schmutzwasser** wird über das vorhandene Kanalsystem erfasst und der gemeindlichen Kläranlage zugeführt.

Das anfallende **Niederschlagswasser** soll nach Möglichkeit vor Ort versickert werden. Nur Überschusswasser wird in das vorhandene Regenwasserkanalnetz eingeleitet. Das Ing.-Büro Haase + Reimer aus Busdorf hat eine Berechnung zur Leistungsfähigkeit des vorhandenen Regenrückhaltebeckens vorgenommen. Demnach kann das erforderliche Rückstauvolumen innerhalb des bestehenden Beckens gefahrlos bereitgestellt werden.

Die **Abfallbeseitigung** wird im Auftrage der Abfallwirtschaftsgesellschaft Schleswig-Flensburg (ASF) von privaten Unternehmen ausgeführt. Auf die Abfallwirtschaftssatzung des Kreises Schleswig-Flensburg wird hingewiesen.

Der **Feuerschutz** wird in der Gemeinde Süderbrarup durch die ortsansässige Freiwillige Feuerwehr gewährleistet. Die Löschwasserversorgung ist entsprechend den Vorgaben des Arbeitsblattes W 405 des DVGW sicherzustellen. Gemäß der Information zur Löschwasserversorgung des AGBF-Bund sollen die Abstände zwischen Hydranten 150 m nicht überschreiben. Hierbei soll die Entfernung zwischen der ersten Entnahmestelle und dem jeweiligen Gebäude an der Straßenkante nicht mehr als 75 m betragen.

3.4 Immissionsschutz

Zur Beurteilung der immissionsschutzrechtlichen Belange wurde im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 von der Schallschutz Nord GmbH aus Langwedel ein Schallgutachten für das gesamte Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 13 erstellt. Für den Bereich der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass die Flächen uneingeschränkt (Emissionskontingente mit 65 dB(A) tags) bzw. nahezu uneingeschränkt (Emissionskontingente mit 60 dB(A) tags) gewerblich genutzt werden können. Konkrete Festsetzungen werden im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 der Gemeinde Süderbrarup getroffen.

3.5 Umweltbericht

Die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes des Planungsverbandes im Amt Süderbrarup ermöglicht die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes im Westen der Ortschaft Süderbrarup um ein weiteres, bislang unbeplantes Grundstück. Das Plangebiet wird künftig als Fläche für eine gewerbliche Bebauung dargestellt.

Zusammenfassend werden nachfolgend die durch die Planung möglichen und zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltbelange aufgeführt:

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit: Wohnungen für Betriebsleiter und -inhaber werden innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen. Im Zuge der Planung ist ein schalltechnisches Gutachten erstellt worden, dessen Ergebnisse in der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Bei Einhaltung der vorgesehenen Emissionskontingente sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Notwendige Gehölzrodungen werden zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG im Zeitraum vom 01. Oktober bis Ende Februar durchgeführt. Der Verlust eines nach § 21 LNatSchG geschützten Knicks wird im Verhältnis 1 : 2 ausgeglichen. Der Ausgleichsknick ist entlang der westlichen Grenze bzw.

im nordwestlichen Plangebietes vorgesehen und dient u.a. dem Schutz des westlich gelegenen Vorfluters und der Unterstützung seiner Biotopverbundfunktion. Die zu erhaltenden und die neu anzulegenden Knicks werden mit den Baugrenzen berücksichtigt.

Schutzgut Fläche: Mit der Planbereichsfläche wird eine Grünlandfläche dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen. Der Flächenverbrauch ist im öffentlichen Interesse an neuen Gewerbeflächen begründet und im Zuge der Bauleitplanung an dieser Stelle nicht vermeidbar.

Schutzgut Boden: Das Plangebiet wird vollständig als Gewerbefläche ausgewiesen. Im Gewerbegebiet ist eine Grundflächenzahl von 0,8 zu erwarten. Entsprechend der überschlägigen Bilanzierung werden Ausgleichsflächen von ca. 0,4 ha Größe für die Neuversiegelung von Bodenfläche notwendig. Der Ausgleich wird in der verbindlichen Bauleitplanung konkret bilanziert und die Ausgleichsfläche benannt.

Schutzgut Wasser: Der westlich außerhalb verlaufende Vorfluter wird mit einem ca. 18 m breiten Randstreifen zur gewerblichen Bebauung berücksichtigt. Weitere Oberflächengewässer sind nicht betroffen. Zum Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser wird in der verbindlichen Bauleitplanung ein Konzept zur Regenwasserbewirtschaftung berücksichtigt.

Schutzgut Klima/Luft: Durch die Ausweisung der zusätzlichen Gewerbefläche sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Zu erhaltende und neu vorgesehene Grünstrukturen wirken sich positiv auf das Kleinklima aus.

Schutzgut Landschaft: Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch den teilweisen Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen in den Randbereichen der Teilflächen und die Festsetzung von Fassadenbegrünung gemindert. Entlang der westlichen und nordwestlichen Grenze des Plangebietes wird zum Schutz der Landschaft außerdem ein neuer Knick angelegt.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter: Ein Knick geht als Bestandteil der historischen Kulturlandschaft verloren und wird als gesetzlich geschütztes Biotop ausgeglichen. Weitere Kulturgüter oder Sachgüter an der Planung Unbeteiligter sind nicht betroffen.

Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder Schutzgebiete nach der EU-Vogelschutzrichtlinie sind aufgrund der Entfernungen sowie der dazwischen gelegenen Nutzungen nicht zu erwarten.

Gesamtbeurteilung

Mit der Umsetzung der Inhalte der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes des Planungsverbandes im Amt Süderbrarup sind zusätzliche Beeinträchtigungen der beschriebenen Umweltbelange verbunden. Diese Beeinträchtigungen sind aufgrund der Lage der Eingriffsfläche im Bereich bereits vorhandener Gewerbeflächen und der bisherigen Nutzung als wenig erheblich zu bezeichnen und insgesamt ausgleichbar.

Nach Durchführung aller in der Bauleitplanung vorgesehener Maßnahmen ist von keinen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der untersuchten Umweltbelange auszugehen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft gelten als ausgeglichen. Das Eintreten von

artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten gem. § 44 BNatSchG ist bei Berücksichtigung der Bauzeitenregelung nicht zu erwarten.

3.6 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

Archäologie

Die überplante Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Das Archäologische Landesamt stimmt der vorliegenden Planung zu. Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich.

Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass archäologische Untersuchungen zeitintensiv sein können und eine Genehmigung möglichst frühzeitig eingeholt werden sollte, damit keine Verzögerungen im sich daran anschließenden Planungs- oder Bauablauf entstehen.

Gemäß § 15 DSchG gilt: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Grundwasserschutz

Das überplante Gelände liegt innerhalb eines Bereiches, der in der Neufassung 2002 des Regionalplans für den Planungsraum V des Landes Schleswig-Holstein als Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz dargestellt ist. Siehe hierzu auch: Gesamtplan Grundwasserschutz in Schleswig-Holstein (Stand: Februar 1998). Danach liegt das Plangebiet innerhalb eines Wasserschongebietes der Wassererfassungsanlagen des Wasserwerkes Süderbrarup, das durch die Gemeinde Süderbrarup betrieben wird.

Aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb eines Wasserschongebietes ist dem Schutz des Grundwassers im überplanten Bereich ein besonderer Stellenwert beizumessen.

Im Entwurf zur Neufassung des Regionalplanes für den Planungsraum I (2023) befindet sich der Bereich der 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 13 "Gewerbegebiet

Westenstraße“ der Gemeinde Süderbrarup nicht mehr in einem Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz.

Bodenschutz

Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes (§1 BBodSchG i. V. mit § 1a Abs. 2 BauGB) sind zu berücksichtigen. Es ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Im Rahmen der Erschließungsplanung und –ausführung sind folgende Auflagen zu beachten:

Auflagen:

- Der Boden ist im Rahmen der Erdarbeiten horizont- bzw. schichtenweise auszubauen und zu lagern. Beim Wiederauftrag ist auf den lagerichtigen Einbau der Substrate zu achten.
- Beachtung „DIN 19731:1998-05 - Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial“ und „DIN 18915:2018-06 - Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“.
- Bei der Lagerung des Oberbodens ist auf eine maximale Höhe der Mieten von 2,0 m mit steilen Flanken zu achten. Die Oberfläche ist zu glätten aber nicht zu verschmieren. Die Lagerdauer ist zu begrenzen. Bei Anlage von Unterbodendepots sollten diese eine Höhe von 4 m nicht übersteigen.
- Bei längeren Lagerdauern von mehr als 6 Monaten ist die Oberbodenmiete mit tiefwurzelnenden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen (Luzerne, Lupine etc.) zu begrünen. Die Depots sollten generell nicht befahren werden.
- Oberboden ist ausschließlich wieder als Oberboden zu verwenden. Eine Verwertung als Füllmaterial ist nicht zulässig.
- Überschüssiger Oberboden ist möglichst ortsnah einer sinnvollen Verwertung zuzuführen; idealerweise innerhalb des Planungsgebietes. Bei der Verwertung ist auf eine angepasste (ortsübliche) Schichtmächtigkeit des Oberbodens zu achten. Sollte eine landwirtschaftliche Aufbringung vorgesehen sein, ist ein entsprechender Antrag bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen (vgl. Hinweis).
- Um den Einfluss auf die Versickerungsfähigkeit des Bodens in Form vermeidbarer Bodenverdichtungen zu minimieren, sind die Fahrzeugeinsätze so zu planen, dass die Überrollhäufigkeiten bzw. mechanischen Belastungen in später unbebauten Bereichen auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden.

Hinweise:

- Für eine Verwertung des Bodens auf landwirtschaftlichen Flächen ist - bei einer Menge > 30 m³ bzw. > 1.000 m² - ein Antrag auf naturschutzrechtliche Genehmigung (Aufschüttung) bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

Da sich die Erweiterungsfläche zu 100 % in der Moorkulisse befindet, sind zusätzlich folgende Hinweise zu beachten:

- Sollte es erforderlich sein, torfhaltigen Oberboden abzuschieben, ist dieser nach Möglichkeit vor Ort in ähnlichen Bereichen wiedereinzubauen.
- Torfhaltige Böden sind für eine potentielle Zwischenlagerung in Mieten max. 1,5 m hoch zu lagern und gegen Austrocknung zu schützen.
- Das Merkblatt „Verwendung von humusreichen Materialien aus Sicht des Bodenschutzes“ des Landesamtes für Umwelt Schleswig-Holstein ist zu beachten und anzuwenden.

Kampfmittel

Gemäß der Anlage der Kampfmittelverordnung (KampfmV SH 2012) gehört die Gemeinde Süderbrarup nicht zu den Gemeinden mit bekannten Bombenabwurfgebieten. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

4 FLÄCHENVERTEILUNG

Die Plangebiet der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 0,8 ha, die vollständig als gewerbliche Baufläche dargestellt wird.

Teil B UMWELTBERICHT

1 EINLEITUNG

Zu der Verpflichtung, die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme in nationales Recht umzusetzen, zählt, seit Inkraftsetzung des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) und der anschließenden Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) 2004, die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB. Durch sie sollen die voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und ihre Erheblichkeit bewertet werden. Der Umweltbericht dokumentiert diese Prüfung und fasst die Ergebnisse zusammen, um die Umweltfolgen eines Vorhabens transparent darzustellen.

Der Bericht bildet gleichzeitig die Grundlage für die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Abwägung der Umweltbelange durch die Gemeinde. In Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (sog. Scoping gem. § 4 BauGB) werden diese hiermit nicht nur über die Ziele des Vorhabens informiert, sondern aufgefordert, sich zu Umfang und Detaillierung der Umweltprüfung zu äußern. Die Ausarbeitung des Umweltberichtes erfolgt nach Ende dieses Verfahrensschrittes, um die in diesem Rahmen abgegebenen Anregungen und Daten zu berücksichtigen. Der Umweltbericht wird im Verfahren fortgeschrieben, um die Ergebnisse des Planungs- und Beteiligungsprozesses darzustellen.

Parallel dazu bezieht der Umweltbericht Angaben zur Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes ein. Mit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind 2007 Umsetzungsdefizite der FFH-Richtlinie ausgeräumt worden, so dass für die Behandlung der artenschutzrechtlichen Belange bei der Genehmigung von Eingriffen ausschließlich die Regelungen der §§ 44 und 45 des BNatSchG gelten.

Aufbau und Inhalt des Umweltberichtes

Nach einer kurzen Beschreibung der Ziele und Inhalte der Bauleitplanung werden die Ziele der übergeordneten Planungen für den Geltungsbereich zusammengefasst. Danach werden die vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen beschrieben und die Beeinträchtigungen auf die einzelnen Schutzgüter auf ihre Erheblichkeit geprüft.

Die Gliederung des Umweltberichtes folgt den Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

1.1 Beschreibung des Plangebietes

Im Rahmen der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes des Planungsverbandes im Amt Süderbrarup wird das vorhandene Gewerbegebiet im Westen der Ortslage Süderbrarup und südlich der Bundesstraße 201 um eine ca. 0,8 ha große Fläche erweitert. Die Erweiterung umfasst einen Teil des Flurstückes 13, Flur 7 der Gemarkung Süderbrarup und erweitert das Gewerbegebiet nach Südwesten.

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

- im Norden durch das vorhandene Gewerbegebiet (B-Plan Nr. 13)
- im Osten durch die Gewerbestraße sowie weitere gewerblich genutzte Flächen,
- im Süden durch die Westenstraße und
- im Westen durch einen Vorfluter und landwirtschaftliche Flächen.



1.2 Inhalte und Ziele der Bauleitplanung

Die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde notwendig, um in dem Planbereich auf einer Gesamtfläche von ca. 0,8 ha eine den Funktionsbedürfnissen der Gemeinde Süderbrarup entsprechende Entwicklung zu ermöglichen. Hierbei soll das bestehende Gewerbegebiet um eine Fläche erweitert werden.

Die Gemeinde Süderbrarup möchte in ihrer Funktion als Unterzentrum weitere Gewerbeflächen zur Verfügung stellen. Die Flächen innerhalb der bereits ausgewiesenen Gewerbegebiete sind bereits bebaut. Daher plant die Gemeinde Süderbrarup unmittelbar westlich dieses Bebauungsplanes auf dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Brebel die Ausweisung eines größeren Gewerbegebietes. Zudem möchte die Gemeinde jedoch auch alle Möglichkeiten der Innenentwicklung ausschöpfen. Daher soll das bestehende Gewerbegebiet ‚Westenstraße‘ um eine Teilfläche erweitert werden.

Die Erweiterungsfläche beinhaltet eine ca. 0,8 ha große Teilfläche des Flurstückes 13. Dieser Bereich schließt südlich und westlich an bestehende Gewerbegrundstücke an und wird im Süden von der Westenstraße begrenzt. Daher stellt diese Fläche auch eine sinnvolle Ergänzung des bestehenden Gewerbegebietes dar. Auch für diesen Bereich liegt der Gemeinde

bereits ein erstes Nutzungskonzept vor. Aus diesen Gründen hat sich die Gemeinde dafür entschieden, das bestehende Gewerbegebiet um eine Teilfläche zu erweitern.

Neben der flächenmäßigen Ausweitung des Gewerbegebietes möchte die Gemeinde die im Bebauungsplan Nr. 13 bestehenden Regelungen bezüglich des Immissionsschutzes neu ordnen. Innerhalb des Ursprungsplanes und der drei rechtskräftigen Änderungen bestehen unterschiedliche immissionsschutzrechtliche Festsetzungen, die sich u.a. aus den unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen (z.B. TA Lärm) zum jeweiligen Planungszeitpunkt ergeben. Diesbezüglich möchte die Gemeinde zukünftig eine einheitliche Grundlage für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 13 einschließlich der Erweiterungsflächen schaffen.

1.3 Ziele der übergeordneten Fachgesetze und Fachplanungen

Folgende Ziele des Umweltschutzes sind in den bei der Aufstellung eines Bauleitplanes zu berücksichtigenden Fachgesetzen und Fachplanungen zu beachten:

1.3.1 Fachgesetze

Europa

EU-Vogelschutzrichtlinie vom 30.11.2009

- Art. 1 Schutz, Bewirtschaftung und Regulierung sämtlicher wildlebender Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten heimisch sind

EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vom 23.10.2000, zuletzt geändert am 28.12.2013

Erhaltung und Verbesserung der aquatischen Umwelt in der Gemeinschaft hinsichtlich der Wassergüte und -menge

Vermeidung einer Verschlechterung des Zustands der Gewässer auf Gemeinschaftsebene

Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013

- Art. 2 Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung von natürlichen Lebensräumen sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten

Bund

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 03.11.2017, zuletzt geändert am 04.01.2023

- § 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung - Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt, Schutz und Entwicklung natürlicher Lebensgrundlagen, Berücksichtigung öffentlicher Belange
- § 1a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz - Einhaltung der Bodenschutzklausel, naturschutzfachliche Eingriffsregelung, Erhalt und Beachtung von Schutzgebietsausweisungen, Klimaschutz
- § 2 Aufstellung der Bauleitpläne
- § 2a Begründung zum Bauleitplanentwurf, Umweltbericht
- § 5 Inhalt des Flächennutzungsplanes

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 21.11.2017, zuletzt geändert am 04.01.2023

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) i.d.F. vom 17.03.1998, zuletzt geändert am 25.02.2021

§ 1 Nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen

§ 7 Vorsorgepflicht gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. vom 17.05.2013, zuletzt geändert am 19.10.2022

§ 1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und Vorbeugung vor Entstehung von schädlichen Umwelteinwirkungen

§ 3 Immissionen im Sinne des Gesetzes sind einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Umwelteinwirkungen

Emissionen im Sinne des Gesetzes sind von einer Anlage ausgehende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Erscheinungen

§ 50 Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen auf die dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete.

Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i.d.F. vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 08.12.2022

§ 1 Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt

§ 13 Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch entsprechende Maßnahmen zu kompensieren

§ 15 Verursacherpflichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen

§ 33 Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten in ihren Erhaltungszielen oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind unzulässig

§ 39 Allgemeiner Artenschutz

§ 44 Besonderer Artenschutz

Land

Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) i.d.F. vom 24.02.2010, zuletzt geändert am 02.02.2022

§ 1 Regelungsgegenstand; Verwirklichung der Ziele

§ 8 Eingriffe in Natur und Landschaft

§ 9 Verursacherpflichten

§ 10 Bevorratung von Kompensationsflächen

§ 11 Verfahren

Landeswaldgesetz Schleswig-Holstein (LWaldG) i.d.F. vom 05.12.2004, zuletzt geändert am 06.12.2022

- § 1 Schutz von Wald
- § 9 Umwandlung von Wald
- § 24 Waldabstand

Denkmalschutzgesetz (DSchG) i.d.F. vom 30.12.2014, zuletzt geändert am 01.09.2020

- § 1 Denkmalschutz und Denkmalpflege
- § 12 Genehmigungspflichtige Maßnahmen
- § 15 Funde

Gemeinsamer Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Bau-recht“ des Innenministeriums Schleswig-Holstein und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, und ländliche Räume (Kompensationserlass) i.d.F. vom 09.12.2013.

Erlass „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (V 534-531.04) i.d.F. vom 20.01.2017.

Gemeinsamer Erlass „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein“ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und In-tegration des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. vom 10.10.2019.

1.3.2 Fachplanungen

Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen. Folgende planerischen Vorga-ben sind aus den bestehenden Fachplänen bei der Aufstellung der Bauleitplanung zu berück-sichtigen:

Der Gemeinde Süderbrarup ist in der Fortschreibung des **Landesentwicklungsplanes** (LEP 2021) die Funktion eines Unterzentrums im ländlichen Raum zugeordnet. Weiterhin sind die Bundesstraße und die Eisenbahnlinie dargestellt. Zudem ist das Gemeindegebiet als Ent-wicklungsraum für Tourismus und Erholung gekennzeichnet.

Das Plangebiet liegt laut **Regionalplan für den Planungsraum V** (2002) im zusammenhän-genden Siedlungsgebiet des Unterzentrums Süderbrarup. Somit ist die Gemeinde als regio-naler Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung anzusehen. Weiterhin ist um Süderbrarup ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz dargestellt.

Im **Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplanes** für den Planungsraum I (2023) ist das Plangebiet weiterhin im zusammenhängenden Siedlungsgebiet des Unterzentrums Süderbra-rups dargestellt. Süderbrarup befindet sich zudem innerhalb eines Entwicklungsgebietes für Tourismus und Erholung. Das Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz umfasst zukünftig nur noch einen Bereich nordwestlich von Süderbrarup. Außerdem ist in dem Entwurf das öst-lich des Plangebietes vorhandene Umspannwerk dargestellt.

Das Plangebiet ist im gültigen **Flächennutzungsplan** des Planungsverbandes im Amt Süderbrarup als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. In der Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 wird die Erweiterungsfläche im Wesentlichen als Gewerbegebiet (gem. § 8 BauNVO) festgesetzt. Diese geplanten Festsetzungen weichen damit in der Art der Nutzung von den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes ab.

Die damit notwendige 53. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt, mit Aufstellungsbeschluss vom 01.10.2019 der Gemeindevertretung der Gemeinde Süderbrarup, im Parallelverfahren zur Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Inhaltlich wird der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

Der **Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I** (2020) stellt das Plangebiet in Karte 1 am Rand eines Trinkwassergewinnungsgebietes dar, welches weite Bereiche des nordwestlichen Gemeindegebietes von Süderbrarup erfasst. Karte 2 und 3 enthalten keine besonderen Darstellungen für das Plangebiet.

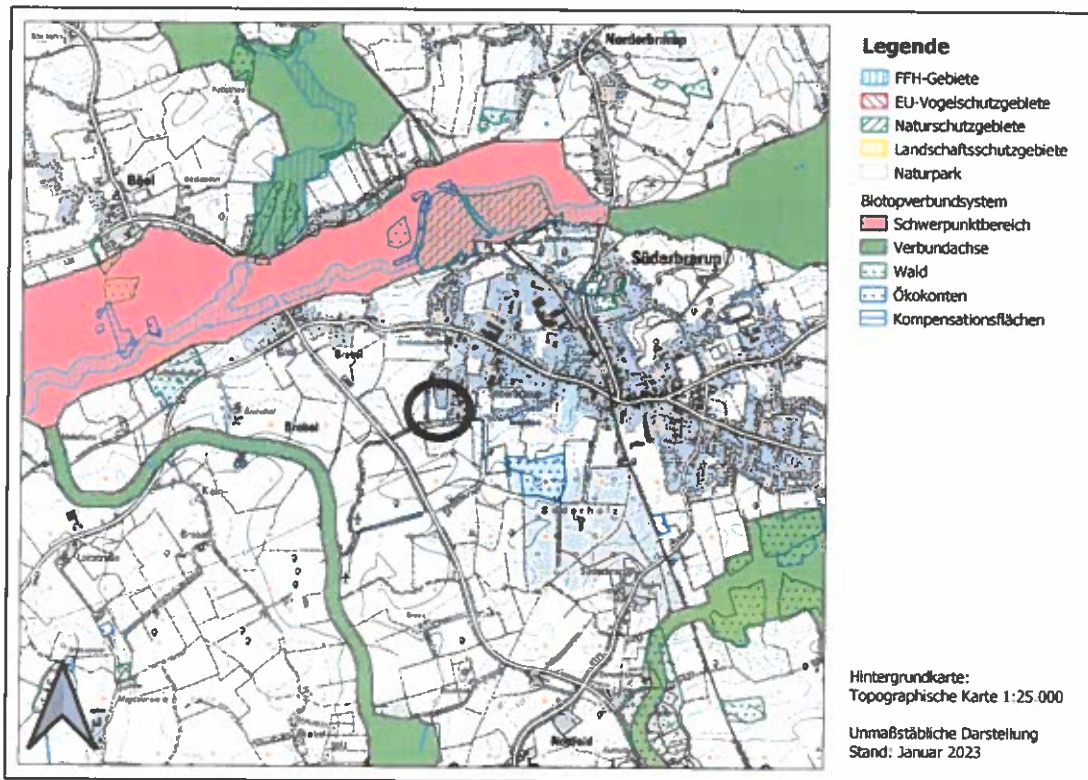
Im **Landschaftsplan** des Amtes Süderbrarup (1999) ist der nördliche Erweiterungsbereich als Baufläche dargestellt. Der südliche Erweiterungsbereich wird als Empfehlungsfäche für Naturentwicklung bezeichnet. Für diesen Bereich wird die Erhaltung und Entwicklung einer landschaftsökologischen Verbundlinie entlang eines Grabensystems vorgeschlagen. Als Maßnahmen werden die Sicherung der vorhandenen Strukturen bei der baulichen Erschließung gegen randliche Einflüsse, die Errichtung eines Randstreifens beiderseits des abfließenden Gewässers und die langfristige Erweiterung der Bruchwaldparzelle nach Süden entlang des Gewässers angeregt.

1.3.3 Schutzverordnungen

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des großflächigen **Naturparks „Schlei“** (§ 27 BNatSchG). Weitere Ausweisungen nach §§ 23 bis 29 BNatSchG liegen für das Plangebiet und angrenzend dazu nicht vor. Flächen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems Schleswig-Holstein grenzen ebenfalls nicht an.

Flächen des **europäischen Netzes Natura 2000** sind von der Planung nicht direkt betroffen. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet liegt nördlich in einer Entfernung von ca. 700 m (FFH-Gebiet 1324-391 „Wellspanger-Loiter-Oxbek-System und angrenzende Wälder“). Aufgrund der Entfernung sowie den dazwischenliegenden Nutzungen (bestehende Gewerbe- und Wohnbebauung, Bundesstraße) sind keine Auswirkungen auf das FFH-Gebiet zu erwarten.

Die Lage der Schutzgebiete ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen.



Als **geschützte Biotope** gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gelten die Knicks im Geltungsbereich (§ 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG). Die Biotopkartierung des Landes Schleswig-Holstein (2014-2020) enthält für das Plangebiet und die angrenzenden Flächen keine Darstellungen.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELT-AUSWIRKUNGEN

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose

Die Beschreibung und die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt nach einzelnen Schutzgütern (gem. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz). Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgten nach Bestandsbegehungen durch den Verfasser im März 2020 und Juli 2021 in verbal argumentativer Weise.

Es werden bei der Bewertung der Auswirkungen auf die Umweltbelange drei Erheblichkeitsstufen unterschieden: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit. An die Beurteilung schließt sich eine Einschätzung über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung des Vorhabens an.

2.1.1 Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit

Derzeitiger Zustand

Der Mensch und seine Gesundheit können in vielerlei Hinsicht von Planungsvorhaben unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden, wobei sich Überschneidungen mit den übrigen zu

behandelnden Schutzgütern ergeben. Im Rahmen der Umweltprüfung relevant sind allein solche Auswirkungen, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, nicht jedoch solche, die wirtschaftliche oder sonstige materielle Grundlagen betreffen (auch wenn dies durchaus Konsequenzen für Gesundheit und Wohlbefinden haben kann). Gesundheit und Wohlbefinden sind dabei an die drei im Plangebiet und den angrenzenden Bereichen bestehenden und geplanten Funktionen Arbeit, Wohnen und Erholen gekoppelt. Dabei werden jedoch nur Wohnen und Erholung betrachtet, da Aspekte des Arbeitsschutzes nicht Gegenstand der Umweltprüfung sind.

Bei der Betrachtung ist von direkten Auswirkungen auf das Wohnumfeld (visuelle Beeinträchtigungen, Lärm, sonstige Immissionen) und für die Erholungsfunktion (visuelle Beeinträchtigungen, Lärm) auszugehen.

Der aktuelle und der aufgrund der Planungsabsichten künftig zu erwartende Zustand im Umfeld des Planbereichs stellt sich für die Funktionen ‚Wohnen‘ und ‚Erholung‘ wie folgt dar:

a) Wohnen

Im Plangebiet soll eine weitere Gewerbefläche ausgewiesen werden. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und -leiter werden ausgeschlossen. Das Plangebiet ist im Norden und Osten bereits von vorhandenen Gewerbeflächen umgeben bzw. grenzt an landwirtschaftliche Nutzflächen an. Bewohnte Einzelhauslagen befinden sich ca. 90 m südwestlich. Das nächstgelegene Wohngebiet befindet sich ca. 260 m östlich. Im nördlichen Nahbereich verläuft die Bundesstraße 201.

Zur Berücksichtigung der immissionsschutzrechtlichen Belange im Rahmen der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der parallelen 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 wurde im Februar 2020 von der Schallschutz Nord GmbH aus Langwedel ein Schallgutachten für das Plangebiet erstellt. Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung wurden die zu erwartenden schallschutzrechtlichen Auswirkungen des Vorhabens aufgezeigt und beurteilt.

b) Erholung

Das Plangebiet wird als Grünland landwirtschaftlich genutzt. Für die Erholungsnutzung weist die überplante Fläche bislang keine Bedeutung auf.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Verzicht auf die Planung würde die landwirtschaftliche Nutzung fortgeführt werden. Veränderte Auswirkungen auf das Schutzgut ergeben sich dadurch nicht.

Auswirkungen der Planung

Da die Betroffenheit des Menschen, seiner Gesundheit und seines Wohlbefindens im Plangebiet an die Aktivitäten Wohnen und Erholen geknüpft sind, müssen insbesondere die Wirkfaktoren Schallimmission betrachtet werden. Die visuellen Beeinträchtigungen werden in Kapitel 2.1.7 (Landschaft) betrachtet.

Zur Beurteilung der immissionsschutzrechtlichen Belange wurde im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 von der Schallschutz Nord GmbH aus Langwedel ein Schallgutachten für das gesamte Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 13 erstellt. Für den Bereich der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass die

Flächen uneingeschränkt (Emissionskontingente mit 65 dB(A) tags) bzw. nahezu uneingeschränkt (Emissionskontingente mit 60 dB(A) tags) gewerblich genutzt werden können.

Das Plangebiet wird als gewerbliche Baufläche überplant und damit auch zukünftig keine Bedeutung für die Erholungsnutzung in der Gemeinde Süderbrarup aufweisen.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit sind bei Einhaltung der beschriebenen Emissionskontingente mit einer geringen Erheblichkeit zu bewerten. Unvermeidbare Beeinträchtigungen des Menschen und der menschlichen Gesundheit durch Immissionen sind nicht zu erwarten.

2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im März 2020 und Juli 2021 erfolgten Ortsbegehungen zur Feststellung der aktuellen Flächennutzungen und Biotoptypen. Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz bestehen differenzierte Vorschriften zu Verboten besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten. Die hierzu zählenden Arten sind nach § 7 BNatSchG im Anhang der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie von 1992 aufgeführt. Vor diesem Hintergrund wird der Geltungsbereich hinsichtlich möglicher Vorkommen von geschützten Arten betrachtet.

Biotoptypen des Planbereichs

Die nachfolgend dargestellten Lebensräume sind entsprechend der „Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein“ (LLUR 2022) aufgeführt. Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG sind mit einem „§“ gekennzeichnet. Ein Bestandsplan ist im Anhang enthalten.

Artenarmes Grünland (GYy)

Das Plangebiet dient derzeit als Pferdeweide und ist als arten- und strukturarmes Grünland einzuordnen. Auf der Fläche dominiert Weidelgras als Bewuchs. Vereinzelt treten Hahnenfuß, Brennnessel und Straußgras auf.

Knicks (HWy, §)

Das Plangebiet wird nach Süden durch einen Knick entlang der Westenstraße begrenzt. Der z.T. stark degradierte Knick ist mit Brombeere, Hasel und Rot-Buche bestockt. Als Überhälter stocken eine Stiel-Eiche (Ø= ca. 40 cm), eine Rot-Buche (Ø= ca. 60 cm) und ein Wild-Apfel (Ø= ca. 30 cm) auf dem Knick.

An der nördlichen Grenze des Plangebietes verläuft ein weiterer Knick. Dieser ist u.a. mit Stiel-Eiche, Schlehe, Hasel und Holunder bestockt. Überhälter sind nicht vorhanden.

Wall (XAw)

Ein Erdwall verläuft an der nördlichen Grenze des Plangebietes in Verlängerung zum oben beschriebenen Knick. Der Erdwall ist ruderal mit Brennnessel und Beifuß bewachsen.

Pflanzen

Derzeitiger Zustand

Das Plangebiet ist von der landwirtschaftlichen Nutzung geprägt und damit als Pflanzenstandort eingeschränkt. Die Fläche ist insgesamt als artenarm einzustufen. Weniger beeinträchtigte Pflanzenstandorte finden sich entlang der Knicks und Straßenböschungen.

Streng geschützte Pflanzenarten - Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe coniodes*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*), Schwimmendes Froschkraut (*Luronium natans*) - sind im Planbereich nicht zu erwarten. Die betroffenen Standorte dieser Pflanzen sind in Schleswig-Holstein gut bekannt und liegen außerhalb des Plan- und Auswirkungsbereichs. Weitere Betrachtungen sind bezüglich streng geschützter Arten daher nicht erforderlich.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die landwirtschaftliche Nutzung fortgeführt werden. Die Knicks im Plangebiet würden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben gepflegt.

Auswirkungen der Planung

Durch die Umsetzung der Planung wird eine bislang als Grünland genutzte Freifläche versiegelt und geht als Pflanzenstandort verloren. Die Grünlandnutzung kann nicht fortgeführt werden.

Das Plangebiet soll zukünftig im Zusammenhang mit der nördlich angrenzenden Gewerbefläche genutzt werden. Um unnötige Fahrwege und damit verbundene Störungen des Betriebsablaufes zu vermeiden, wird der Knick im Norden auf einer Länge von ca. 52 m gerodet. Dadurch entsteht eine größere, zusammenhängende Gewerbefläche. Der Eingriff in das Knicknetz ist entsprechend den Vorgaben der „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ auszugleichen. Die Knickneuanlage erfolgt im Westen bzw. Norden von des Plangebietes. Der neu herzustellende Knick dient als Abgrenzung der Gewerbefläche zur freien Landschaft und stärkt die Biotopverbundstruktur des Vorfluters und des entlang des Vorfluters entstehenden Randstreifens.

Der Knick im Süden kann als geschütztes Biotop erhalten werden. Die Baugrenzen werden im parallel aufgestellten Bebauungsplan in entsprechenden Mindestabständen zum Knickfuß festgesetzt, um Beeinträchtigungen der Gehölze durch die baulichen Hauptanlagen zu vermeiden. Die Baugrenzen berücksichtigen gleichzeitig die Kronentraufbereiche der wenigen vorhandenen Überhälter.

Das Vorhaben hat Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit auf das Schutzgut. Durch die Planung geht eine Grünlandfläche verloren. Ein Knick wird gerodet und innerhalb des Plangebietes ausgeglichen. Artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten sind im Plangebiet nicht betroffen.

Tiere

Im Mittelpunkt der Potentialanalyse steht die Prüfung, inwiefern durch die geplante Bebauung Beeinträchtigungen auf streng geschützte Tierarten zu erwarten sind. Neben den Regelungen des BNatSchG ist der aktuelle Leitfaden zur Beachtung des Artenschutzes bei der Planfeststellung vom 25. Februar 2009 (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV SH), aktualisiert 2016) maßgeblich. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG umfasst der

Prüfrahmen bei Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG - Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuches, während der Planaufstellung nach § 33 des Baugesetzbuches und im Innenbereich nach § 34 des Baugesetzbuches - die europäisch streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sowie alle europäischen Vogelarten.

Methode: Das für die artenschutzrechtliche Konfliktanalyse einzustellende Artenspektrum ergibt sich aus den Ergebnissen der Begehung sowie aus der Abfrage der dem LLUR vorliegenden Daten zu Tierlebensräumen. Die beim LLUR vorliegenden Daten (Abfrage März 2020) geben für den Planbereich und die unmittelbar angrenzenden Flächen keine Hinweise zum Vorkommen geschützter Tierarten.

Im Fokus der Erfassung stand das durch den Eingriff betroffene Vorhabengebiet. Im Zuge der Potentialanalyse wurden die Gehölze des Untersuchungsraumes einer visuellen Prüfung unterzogen, um so Aussagen über Höhlenbrüter treffen zu können. Darüber hinaus können Baumhöhlen Quartierhabitate für einige Fledermausarten darstellen. Bei der Begehung fand auch eine gezielte Suche nach Nestern und Fraßspuren der Haselmaus innerhalb des Vorhabengebietes statt.

Die Möglichkeit eines Vorkommens weiterer streng geschützter Arten wurde hinsichtlich einer potentiellen Habitateignung ebenfalls überprüft. Im Rahmen des prognostischen Verfahrens der Potentialanalyse wurde die vorgefundene Habitatausstattung mit der artspezifischen Autökologie und der derzeit bekannten Verbreitungssituation der artenschutzrechtlich relevanten Arten verschnitten.

Die strukturelle Ausstattung des Untersuchungsraumes kann als durchschnittlich bewertet werden. Die überplante Fläche ist als Weidegrünland in intensiver Nutzung und durch menschlichen Einfluss geprägt. Potentielle Lebensräume sind mit den Knicks vorhanden.

Säuger

Es wurden im Vorhabengebiet keine Indizien (Schlafnester oder charakteristische Fraßspuren) für Vorkommen der nach Anhang IV FFH-RL und BArtSchV streng geschützten Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) festgestellt. Die Art präferiert nahrungs- und deckungsreiche Gehölzstrukturen als Lebensraum (z.B. Hasel, Weiß-Dorn, Brombeere, Vogelbeere). Solche Strukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Im Raum Süderbrarup sind in der jüngeren Vergangenheit keine Vorkommen nachgewiesen. Das bekannte Hauptverbreitungsgebiet der Haselmaus liegt in Schleswig-Holstein vor allem im Südosten (LLUR 2018), sodass keine Vorkommen im Plangebiet zu erwarten sind.

Konkrete Nachweise über das Vorkommen von Fledermäusen liegen innerhalb des Untersuchungsraumes ebenfalls nicht vor. An der Rot-Buche (Überhälter) auf dem südlichen Knick ist eine größere Spalte im Stamm vorhanden, die gegebenenfalls Raum für Fledermausquartiere bietet. An den übrigen Überhältern wurden im Zuge der Bestandsaufnahme keine Spechthöhlen, Astlöcher oder Baumspalten festgestellt. Die weiteren Gehölze im Plangebiet bieten aufgrund von Alter und Struktur keine geeigneten Lebensräume für Fledermäuse.

Die Überhälter auf dem südlichen Knick, die grundsätzlich ein Potential als Fledermaushabitat bieten würden, werden im Zuge der Planung erhalten. Für streng geschützte Fledermäuse ist

damit das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das geplante Vorhaben auszuschließen.

Ein Vorkommen sonstiger streng geschützter Säugetierarten (z.B. Wald-Birkenmaus, Wolf oder Fischotter) kann aufgrund der fehlenden Lebensräume und der aktuell bekannten Verbreitungssituation ausgeschlossen werden (BfN 2019). Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit liegt nicht vor.

Vögel

Für Rastvögel ist der kleinflächige Planbereich unmittelbar angrenzend an den bereits gewerblich genutzten Bereich der Ortschaft Süderbrarup ungeeignet. Eine Betroffenheit ist daher auszuschließen.

Brutvögel

Aufgrund der vorgefundenen Habitatausprägung des Vorhabengebietes kann unter Einbeziehung der aktuellen Bestands- und Verbreitungssituation ein Brutvorkommen für die in der nachfolgenden Tabelle angeführten Vogelarten angenommen werden. Maßgeblich ist dabei die aktuelle Avifauna Schleswig-Holsteins (BERNDT et al. 2002). Die vorgefundenen Lebensraumstrukturen lassen ein Vorkommen von Brutvögeln vor allem im Bereich der vorhandenen Gehölze erwarten. In diese Potentialbeschreibung ist das Fehlen von Horstbäumen einbezogen, sodass Arten wie Mäusebussard oder Waldohreule innerhalb des Planbereiches ausgeschlossen werden können.

Potentielle Vorkommen von Brutvögeln im Planungsraum sowie Angaben zu den ökologischen Gilden (G = Gehölzbrüter, GB = Bindung an ältere Bäume, O = Offenlandarten, OG = halboffene Standorte). Weiterhin Angaben zur Gefährdung nach der Rote Liste Schleswig-Holstein (KIECKBUSCH et al. 2021) sowie der RL der Bundesrepublik (2021) (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Arten der Vorwarnliste, + = nicht gefährdet) und zum Schutzstatus nach EU- oder Bundesartenschutzverordnung (s = streng geschützt, b = besonders geschützt, Anh. 1 = Anhang I der Vogelschutzrichtlinie).

Artname (dt.)	Artname (lat.)	Gilde	RL SH (2021)	RL BRD (2021)	Schutzstatus
Amsel	<i>Turdus merula</i>	G	+	+	b
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	O	+	+	b
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	OG	+	V	b
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	GB	+	+	b
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	G	+	+	b
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	GB	V	+	b
Dompfaff (Gimpel)	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	G	+	+	b
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	OG	+	+	b
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	GB	+	+	b
Elster	<i>Pica pica</i>	GB	+	+	b
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	O	+	+	b
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	GB	+	V	b
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	G	+	+	b
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	GB	+	+	b
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	G	+	+	b
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	GB	+	+	b
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	OG	+	+	b
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	G	+	V	b
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	G	+	+	b
Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	OG	+	3	b
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	OG	+	+	b

Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	G	+	+	b
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	G	+	+	b
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	GB	+	+	b
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	GB	+	+	b
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	G	+	+	b
Mönchgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	G	+	+	b
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	GB	+	+	b
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	GB	+	+	b
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	G	+	+	b
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	G	+	+	b
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	GB	V	3	b
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	OG	+	+	b
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	GB	+	+	b
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	G	+	+	b
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	G	+	+	b

Diese umfangreiche Auflistung umfasst ausschließlich Arten, die in Schleswig-Holstein nicht bzw. nur auf der Vorwarnliste (Dohle) der gefährdeten Arten stehen (Stand RL SH 2021). Deutschlandweit gelten Feldsperling, Baumpieper und Grauschnäpper als Arten der Vorwarnliste. Als „gefährdet“ sind bundesweit Hänfling und Star eingestuft (Stand RL BRD 2021). Generell stellt das zu erwartende Artegefüge jedoch sogenannte „Allerweltsarten“ dar, die in der Kulturlandschaft und am Rand von Siedlungsgebieten regelmäßig anzutreffen sind und eine hohe Bestandsdichte zeigen.

Der Großteil der aufgeführten Arten ist von Gehölzbeständen abhängig (Gebüsch- oder Baumbrüter wie z.B. Amsel, Mönchgrasmücke oder Ringeltaube). Auch für die Bodenbrüter (z.B. Rotkehlchen, Fitis oder Zilpzalp) sind Gehölzflächen wichtige Teillebensräume. Offene Flächen sind potentielle Lebensräume für Fasan, Goldammer und Baumpieper.

Aufgrund der strukturellen Ausstattung des Plangebietes ist eine durchschnittlich arten- und individuenreiche Brutvogelgemeinschaft zu erwarten. Vorkommende Brutvögel beschränken sich vor allem auf die vorhandenen Gehölzstrukturen. Hier sind in erster Linie ungefährdete „Allerweltsarten“ zu erwarten.

Amphibien

Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Westlich außerhalb verläuft ein naturnaher Vorfluter, der nach Norden hin eine Biotopverbindung zu einem Bruchwald und einem natürlichen Stillgewässer schafft. Der Graben selbst weist aufgrund seiner steilen Böschungen, des teilweise dichten Gehölzbewuchses und der wechselnden Wasserstände keine besondere Eignung als Amphibienlebensraum auf. Er dient jedoch als potentielle Verbundstruktur zu den nördlich gelegenen Laichhabitaten. Das Plangebiet bietet aufgrund seiner bisherigen Nutzung keine essenziellen Landlebensräume für potentielle Amphibien. Mit der Planung wird ein Randstreifen entlang des Vorfluters vorgesehen, sodass seine Funktion als Biotopverbundstruktur gewahrt wird. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG gegenüber streng geschützten Amphibienarten ist nicht zu erwarten, da keine Oberflächengewässer direkt von der Planung betroffen sind.

Sonstige streng geschützte Arten

Die Ausstattung des Planbereichs mit Lebensräumen lässt ein Vorkommen sonstiger streng geschützter Arten nicht erwarten:

Für den Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) fehlen die notwendigen Futterpflanzen (Nachtkerze, Weidenröschen, Blutweiderich), sodass Vorkommen auszuschließen sind. Darüber hinaus gehört der Norden Schleswig-Holsteins nicht zum bekannten Verbreitungsraum dieser Art (BfN 2019).

Die totholzbewohnenden Käferarten Eremit (*Osmoderma eremita*) und Heldbock (*Cerambyx cerdo*) sind auf abgestorbene Gehölze als Lebensraum angewiesen. Die Gehölze im Planbereich sind für diese Arten ungeeignet, sodass unter Berücksichtigung der bekannten Verbreitungssituation (BfN 2019) ein Vorkommen dieser Arten dort ebenfalls ausgeschlossen werden kann.

Für streng geschützte Reptilien (z.B. Zauneidechse) liegen im Plangebiet keine geeigneten Lebensräume vor. Streng geschützte Libellenarten, Fische und Weichtiere sind aufgrund fehlender geeigneter Gewässer im Planbereich auch auszuschließen.

Die Vorbelastungen für potentiell vorhandene Arten bestehen in Störungen durch die landwirtschaftliche Nutzung sowie die umliegende gewerbliche Nutzung. Aufgrund der genannten Nutzungen ist innerhalb des Planbereichs insgesamt von einer geringen Empfindlichkeit der potentiell vorkommenden Tierarten auszugehen.

Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt eines Lebensraumes ist von den unterschiedlichen Bedingungen der biotischen (belebten) und der abiotischen (nicht belebten) Faktoren abhängig. Hinzu kommt die Intensität der anthropogenen Veränderung des Lebensraumes.

Aufgrund der teilweise intensiven Nutzung und der umliegenden gewerblich genutzten Bereiche ist der Planbereich nur eingeschränkt als Lebensraum für Tiere und Pflanzen geeignet. Potentielle Lebensräume bieten vor allem die vorgefundenen Gehölzstrukturen. Hier sind vor allem Brutvögel der sogenannten „Allerweltsarten“ zu erwarten. Es ist mit einer durchschnittlichen biologischen Vielfalt und einer durchschnittlichen Individuenzahl zu rechnen.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die landwirtschaftliche Nutzung fortgeführt. Eine Veränderung der Lebensraumeignung erfolgt nicht. Die vorhandenen Knicks würden entsprechend der rechtlichen Vorgaben gepflegt und stünden weiterhin als Lebensraum zur Verfügung.

Auswirkungen der Planung

Die Knicks im Plangebiet bieten geeignete Lebensräume für heimische und überwiegend un gefährdete Brutvögel. Die nicht vermeidbare Knickrodung des nördlichen Knicks ist daher in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende Februar durchzuführen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG auszuschließen. Der Knickausgleich erfolgt an der westlichen bzw. nordwestlichen Grenze des Plangebietes, sodass neue Lebensräume im Plangebiet geschaffen werden. Der westlich außerhalb gelegene Vorfluter, der u.a. eine Bedeutung als Biotopverbundstruktur aufweist, wird mit einem Randstreifen berücksichtigt.

Die Überhälter auf dem südlichen Knick, die ein grundsätzliches Lebensraumpotential für streng geschützte Fledermäuse bieten, werden im Rahmen der Planung berücksichtigt und erhalten, sodass Zugriffsverbote gem. § 44 BNatSchG vermieden werden.

Ausreichend Ausweichlebensräume stehen den Brutvögeln mit den zu erhaltenden und umliegenden Gehölzstrukturen zur Verfügung. Zusätzlich entstehen neue Knickstrukturen, die langfristig ebenfalls Brut- und Nahrungshabitate bieten werden.

Die Auswirkungen der Planung sind mit einer mittleren Erheblichkeit für das Schutzgut zu bewerten. Von den Planungen sind Lebensräume heimischer Brutvögel betroffen, die mit einer Bauzeitenregelung berücksichtigt werden. Verstöße gegen § 44 BNatSchG sind nicht zu erwarten.

2.1.3 Schutzgut Fläche

Derzeitiger Zustand

Der Planbereich wird derzeit als Weidegrünland landwirtschaftlich genutzt. Versiegelungen sind bislang nicht vorhanden. Nördlich und östlich befinden sich gewerblich genutzte Flächen.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die bisherige Nutzung als Weidegrünland fortgeführt. Es würde keine landwirtschaftliche Fläche aus der Nutzung genommen werden. Zusätzliche Gewerbeflächen müssten an einem alternativen Standort in der Gemeinde entstehen.

Auswirkungen der Planung

Durch die Planung wird die gewerbliche Bebauung einer bislang landwirtschaftlich genutzten Fläche zulässig. Das Weidegrünland wird dafür dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen. Die Bauleitplanung ermöglicht zusätzliche Versiegelungen im Planbereich:

Größe des Geltungsbereiches:	ca. 0,80 ha
Verlust von landwirtschaftlichen Nutzflächen	ca. 0,80 ha
Gewinn von Gewerbeflächen	ca. 0,80 ha

Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind durch den Verlust einer landwirtschaftlich genutzten Fläche gegeben und mit einer mittleren Erheblichkeit einzustufen. Dieser Flächenverbrauch ist durch das öffentliche Interesse an neuer Gewerbefläche begründet und an dieser Stelle nicht vermeidbar.

2.1.4 Schutzgut Boden

Derzeitiger Zustand

Die Gemeinde Süderbrarup befindet sich in der Jungmoränenlandschaft, die sich während der letzten Eiszeit (Weichsel-Eiszeit) durch das Zusammenschieben von Lehm und Mergel entwickelt hat. Durch abfließendes Schmelzwasser im Bereich der heutigen Oxbek-Niederung kam es zu Sandablagerungen am damaligen Gletscherrand. Das geologische Ausgangsmaterial wird dementsprechend für die gesamte bebaute Ortschaft Süderbrarup im Umweltportal SH als glazifluviatile Ablagerung (Sand) benannt. Naturräumlich ist Süderbrarup dem Östlichen Hügelland zuzuordnen.

Die Bodenübersichtskarte im Maßstab 1 : 250.000 nennt für den Planbereich Braunerde als vorherrschenden Bodentyp. Als Bodenart ist Sand im Plangebiet zu erwarten.

Die Wasserhaltungs- und Pufferfähigkeit ist abhängig von den anzutreffenden Bodenarten und aufgrund der zu erwartenden sandigen Böden als gering einzustufen. Die Grundwasserneubildung ist dagegen als hoch einzustufen. Die Böden des Planbereiches sind typisch für die Ortschaft Süderbrarup und großflächig verbreitet. Seltene Böden sind nicht bekannt.

Derzeit liegen keine Hinweise auf Altlasten bzw. Altablagerungen im Plangebiet vor. Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln gibt es bislang nicht. Gemäß Anlage der Kampfmittelverordnung (KampfmV SH 2012) gehört die Gemeinde Süderbrarup auch nicht zu den bekannten Bombenabwurfgebieten.

Archivfunktionen bzgl. kultur- und naturgeschichtlicher Gegebenheiten werden im Zuge der zukünftigen Baumaßnahme z.B. gem. § 15 Denkmalschutzgesetz berücksichtigt.

Das Gelände ist relativ eben. Die Geländehöhe liegt um 22 m über NHN.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die landwirtschaftliche Nutzung weiter wie bisher fortgeführt. Weitere Freiflächen in der Gemeinde Süderbrarup werden nicht versiegelt.

Auswirkungen der Planung

Durch Versiegelung, Bodenabtrag, -auffüllung und -verdichtung wirkt sich die geplante Bebauung weiter auf die vorhandene Funktionsfähigkeit des Bodenhaushaltes aus. Unter bislang unversiegelten Flächen werden zukünftig die natürlichen Funktionen des Bodens gestört oder kommen vollständig zum Erliegen. Dies führt an diesen Stellen zu folgenden Beeinträchtigungen:

- Verlust des Bodens als Wasser-, Luft- und Nährstoffspeicher,
- Verlust des Bodens als Lebensraum für Tiere und Standort für Pflanzen,
- Verlust der Filter- und Pufferfunktion des Bodens für das Grundwasser,
- Verlust der Archivfunktion natur- und kulturgeschichtlicher Gegebenheiten.

Während der Bauphase ist durch das Befahren mit Lkw und Baumaschinen sowie die Lagerung von Baumaterialien mit einer Veränderung der Bodenstruktur zu rechnen.

Im Rahmen der Erschließungsplanung und -ausführung sind folgende Auflagen zu beachten:

- Der Boden ist im Rahmen der Erdarbeiten horizont- bzw. schichtenweise auszubauen und zu lagern. Beim Wiederauftrag ist auf den lagerichtigen Einbau der Substrate zu achten.
- Beachtung „DIN 19731:1998-05 - Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial“ und „DIN 18915:2018-06 - Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“.
- Bei der Lagerung des Oberbodens ist auf eine maximale Höhe der Mieten von 2,0 m mit steilen Flanken zu achten. Die Oberfläche ist zu glätten aber nicht zu verschmieren. Die Lagerdauer ist zu begrenzen. Bei Anlage von Unterbodendepots sollten diese eine Höhe von 4 m nicht übersteigen.
- Bei längeren Lagerdauern von mehr als 6 Monaten ist die Oberbodenmiete mit tiefwurzelnenden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen (Luzerne, Lupine etc.) zu begrünen. Die Depots sollten generell nicht befahren werden.

- Oberboden ist ausschließlich wieder als Oberboden zu verwenden. Eine Verwertung als Füllmaterial ist nicht zulässig.
- Überschüssiger Oberboden ist möglichst ortsnahe einer sinnvollen Verwertung zuzuführen; idealerweise innerhalb des Planungsgebietes. Bei der Verwertung ist auf eine angepasste (ortsübliche) Schichtmächtigkeit des Oberbodens zu achten. Sollte eine landwirtschaftliche Aufbringung vorgesehen sein, ist ein entsprechender Antrag bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen.
- Um den Einfluss auf die Versickerungsfähigkeit des Bodens in Form vermeidbarer Bodenverdichtungen zu minimieren, sind die Fahrzeugeinsätze so zu planen, dass die Überrollhäufigkeiten bzw. mechanischen Belastungen in später unbebauten Bereichen auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden.
- Bei wassergesättigten Böden (breiig/zähflüssige Konsistenz) sind die Arbeiten einzustellen.

Da sich die Erweiterungsfläche zu 100 % in der Moorkulisse befindet, sind zusätzlich folgende Hinweise zu beachten:

- Sollte es erforderlich sein, torfhaltigen Oberboden abzuschleppen, ist dieser nach Möglichkeit vor Ort in ähnlichen Bereichen wiedereinzubauen.
- Torfhaltige Böden sind für eine potentielle Zwischenlagerung in Mieten max. 1,5 m hoch zu lagern und gegen Austrocknung zu schützen.
- Das Merkblatt „Verwendung von humusreichen Materialien aus Sicht des Bodenschutzes“ des Landesamtes für Umwelt Schleswig-Holstein ist zu beachten und anzuwenden.

Versiegelungen

Das Plangebiet wird als Gewerbegebiet überplant. Mit der Planung werden Versiegelungen auf den Gewerbegrundstücken (durch Gebäude, Stellplätze u.ä.) ermöglicht. Die GRZ wird im parallel aufgestellten Bebauungsplan für die Gewerbefläche mit 0,8 (= 80 %) festgesetzt.

Eine Überschreitung der maximal zu überbauenden Grundfläche ist nach den Festsetzungen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes nicht vorgesehen. Damit wird für das ca. 0,8 ha große Plangebiet eine zulässige Versiegelung von ca. 0,64 ha möglich.

Für das Schutzgut Boden sind die Auswirkungen des Vorhabens durch die zu erwartende Versiegelung mit einer hohen Erheblichkeit einzustufen. Die Böden werden bislang landwirtschaftlich genutzt bzw. sind wenig genutzt und zählen nicht zu den seltenen Bodenarten. Daher sind die Auswirkungen bei Berücksichtigung des Flächenausgleiches als kompensierbar einzustufen.

2.1.5 Schutzgut Wasser

Derzeitiger Zustand

Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Das Plangebiet liegt ca. 18 m östlich eines Vorfluters des Wasser- und Bodenverbandes Angelter Auen. Gemäß Satzung des Wasser- und Bodenverbandes sind beidseitig des Gewässers Randstreifen von mindestens 7,0 m Breite frei von Bebauung und Bepflanzungen zu halten.

Die Neubildungs- oder Regenerationsfähigkeit des Grundwassers ist abhängig von der Bodenbedeckung der Flächen, dem Relief und dem mit beiden Faktoren zusammenhängenden Direktabfluss von Oberflächenwasser. Die Durchlässigkeit der Bodenschichten für Niederschlagswasser ist im Plangebiet aufgrund der sandigen Böden insgesamt als hoch zu bewerten. Grundwasserflurabstände sind für das Plangebiet nicht bekannt.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Planung würde die bisherige landwirtschaftliche Nutzung fortgeführt. Es würde zu keiner Erhöhung des Oberflächenabflusses durch großflächige Bodenversiegelungen kommen. Aufgrund der Bodengegebenheiten ist im Plangebiet mit einer hohen Versickerungs- und Grundwasserneubildungsrate zu rechnen.

Auswirkungen der Planung

Durch die vorgesehene Planung wird es zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses kommen, da bislang unversiegelte Vegetationsflächen großflächig versiegelt werden. Zum Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser hat die Gemeinde ein Entwässerungskonzept gem. den wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein erstellen lassen, welches in der parallel aufgestellten 4. Änderung des B-Planes Nr. 13 berücksichtigt wird.

Für den westlich außerhalb gelegenen Vorfluter wird im Landschaftsplan die Erhaltung und Entwicklung einer landschaftsökologischen Verbundlinie vorgeschlagen. Dafür wird u.a. die Errichtung eines Randstreifens entlang des Gewässers angeregt. Dieser Anregung wird mit der Bauleitplanung gefolgt. Der Randstreifen wird eine Breite von ca. 18 m aufweisen. Zur Sicherung der naturnahen Struktur wird entlang der westlichen Grenze des Plangebietes ein Knick parallel zum Vorfluter festgesetzt. Mit der Anlage des Randstreifens werden gleichzeitig die Vorgaben des Wasser- und Bodenverbandes berücksichtigt.

Die Gehölzstrukturen in den Randbereichen werden teilweise erhalten und fördern als Grünstruktur auch zukünftig die Verdunstung. Zusätzlich werden neue Grünstrukturen (Fassadenbegrünung, Knickneuanlage) geschaffen, die sich ebenfalls positiv auf die Verdunstungsrate auswirken.

Die Auswirkungen auf das Grundwasser sind aufgrund der großflächigen Versiegelungen mit einer hohen Erheblichkeit zu bewerten. Zum Umgang mit dem Niederschlagswasser wird ein Konzept nach A-RW 1 erarbeitet. Der außerhalb gelegene Vorfluter wird mit einem ausreichenden Randstreifen berücksichtigt.

2.1.6 Schutzgut Klima/Luft

Derzeitiger Zustand

In der Gemeinde Süderbrarup herrscht ein gemäßigtes, ozeanisch geprägtes Klima vor. Kennzeichnend ist ein ausgeglichener Temperaturgang mit kühlen Sommern und milden Wintern. Die Jahresmitteltemperatur in der Region liegt bei ca. 7,8 °C. Der jährliche Niederschlag liegt im Mittel bei ca. 807 mm/Jahr (DWD o.J.).

Der Wind kommt im Jahresverlauf überwiegend aus westlichen und südlichen Richtungen. Die mittlere Windgeschwindigkeit liegt zwischen 4,0 und 4,5 m/s, was in der Regel einen regen Luftmassenaustausch zur Folge hat. Insgesamt bewirkt die vorherrschende Westdrift den häufigen Durchzug atlantischer Tiefdruckausläufer mit kurzen Schlechtwetterabschnitten. Extreme Klimaausprägungen wie z.B. sommerliche Überhitzung treten aufgrund des maritimen Einflusses kaum auf. Insgesamt ist das Klima des Kreises Schleswig-Flensburg aus bioklimatischer Sicht als „reizmild“ zu bezeichnen.

Die Qualität der Luft gilt als wichtiger Bezug für Veränderungen von Boden, Wasser, Klima und Arten sowie des Erholungswertes einer Landschaft. Die Grundbelastung der Luft durch Schadstoffe wird in Schleswig-Holstein generell als gering eingestuft.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Planung würden die bisherigen Flächennutzungen fortgeführt werden. Vorhandene Vegetationsstrukturen blieben erhalten. Bodenversiegelungen würden nicht vorgenommen. Eine Veränderung des (Klein-)Klimas sowie der Luftqualität würden nicht eintreten.

Auswirkungen der Planung

Die vorliegende Bauleitplanung ermöglicht eine Erhöhung der Flächenversiegelung auf bisher unversiegelten Flächen. Vegetationsfreie und versiegelte Flächen erwärmen sich schneller als die mit Vegetation bedeckten oder von Bäumen überstandenen Flächen. Vor diesem Hintergrund wird durch den Verlust von Vegetationsflächen (Grünland, Knick) und der Erhöhung der baulichen Ausnutzung mit einer lokalen Erwärmung und lokalen Veränderung des nächtlichen Luftaustausches zu rechnen sein. Die Festsetzung von maximalen Versiegelungsanteilen und Begrünungsmaßnahmen in der verbindlichen Bauleitplanung kann diesem Effekt entgegenwirken.

Durch die neue Gewerbefläche wird sich bei einer Umsetzung erwartungsgemäß der Ziel- und Quellverkehr sowie die Emissionen durch Heizungsanlagen im Plangebiet geringfügig erhöhen. Dadurch können sich lokale Beeinträchtigungen der Luftqualität ergeben. Mit einer Grenzwertüberschreitung der Schadstoffimmissionen ist aufgrund der geringen Größe der Maßnahme jedoch nicht zu rechnen. Eine zeitlich begrenzte Zusatzbelastung besteht durch Emissionen (Staub) von Bau- und Transportfahrzeugen während der Bauphase.

Die Gehölzstrukturen am südlichen und östlichen Rand der Fläche werden überwiegend erhalten und sich weiterhin positiv auf das Kleinklima und die Luftqualität auswirken. Zusätzlich werden mit der Knickneuanlage neue Grünstrukturen geschaffen.

Im Plangebiet werden zusätzlich Fassadenbegrünungen vorgesehen. Diese werden sich positiv auf das Kleinklima und die Luftqualität im Plangebiet auswirken.

Aufgrund der relativ geringen Vorbelastung des Untersuchungsgebietes und der regulierenden Wirkung des häufig vorkommenden Windes und des damit verbundenen Luftaustauschs werden die Auswirkungen durch die Neuplanungen als wenig erheblich für das Schutzgut Klima eingestuft.

Aufgrund der klimatischen Bedingungen in der Gemeinde Süderbrarup sind die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Klima/Luft mit geringer Erheblichkeit einzustufen. Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

2.1.7 Schutzgut Landschaft

Derzeitiger Zustand

Das Landschaftsbild in der Gemeinde Süderbrarup ist außerhalb der geschlossenen Ortslage von Süderbraup durch landwirtschaftliche Nutzflächen und zerstreut liegende landwirtschaftliche Betriebe bzw. Einzellagen bewohnter Gebäude geprägt. Knicks bieten landschaftstypische Gehölzstrukturen und strukturieren die überwiegend ackerbaulich geprägte Landschaft. Das Relief ist bewegt. Die Landschaft wird durch die Bundesstraße 201 von Schleswig nach Kappeln sowie die Bahnlinie von Kiel nach Flensburg zerschnitten.

Das Plangebiet ist durch die umliegenden bebauten Gewerbeflächen und die Erschließungsstraße bereits vorbelastet. Die Gewerbeflächen existieren an dieser Stelle z.T. bereits seit 1994, sodass das Gebiet inzwischen gut durchgrünt ist. Nach Westen wird der gewerblich genutzte Bereich durch Knicks, den Vorfluter und seinen grabenbegleitenden Gehölzbewuchs sowie eine kleinere Bruchwaldfläche zur freien Landschaft hin begrenzt.

Das Plangebiet liegt gegenüber den angrenzenden Straßen in einer Senke und ist aufgrund der lückigen Gehölzstrukturen an der südlichen und östlichen Grenze deutlich von der Westen- und der Gewerbestraße aus einsehbar. Prägende Gehölze sind nicht vorhanden.

Das Plangebiet weist aufgrund der derzeitigen Nutzungen bislang keine Bedeutung für die Erholungsnutzung im Gemeindegebiet auf. Regionale Wander- oder Radwege verlaufen nicht entlang der unmittelbar an das vorhandene Gewerbegebiet grenzende Plangebiet.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die in der Bauleitplanung vorgesehene Entwicklung würde die Fläche voraussichtlich weiter wie bisher genutzt werden. Die Knicks und Gehölzstrukturen blieben an ihren Standort erhalten und würden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben gepflegt. Das Landschafts- und Ortsbild würde nicht verändert werden.

Auswirkungen der Planung

Die neu entstehenden, gewerblich genutzten Gebäude werden zu einer Veränderung des Landschaftsbildes am westlichen Ortsrand von Süderbrarup führen. Das Landschaftsbild ist im Südwesten Süderbrarups bereits durch eine gewerbliche Nutzung und entsprechende Gebäude vorbelastet. Eine Minderung erfolgt außerdem durch die geringe Größe der Planfläche sowie der Anlehnung der Festsetzung an die Festsetzungen der umliegenden Gewerbeflächen.

Das Plangebiet ist bislang wenig eingebunden. Zum Schutz des Landschaftsbildes werden die vorhandenen Gehölzstrukturen im Süden und Osten der Fläche erhalten. Zusätzlich ist eine Knickneuanlage an der westlichen bzw. nordwestlichen Grenze des Plangebietes vorgesehen. Diese dient u.a. als naturnahe Abgrenzung der Baufläche zur freien Landschaft hin. Im Norden wird ein Knick gerodet, um eine Nutzung mit der angrenzenden Gewerbefläche zu ermöglichen. Erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind durch den Knickverlust an dieser Stelle nicht zu erwarten.

Als zusätzliche Minderungsmaßnahmen sind in der verbindlichen Bauleitplanung neue Grünstrukturen im Bereich der Gewerbeflächen geplant.

Die Erholungsnutzung wird durch die vorgesehene Planung nicht verändert.

Im Zuge der Planung sind durch neue gewerblich genutzte Gebäude Auswirkungen mit hoher Erheblichkeit auf das Schutzgut Landschaft und das Ortsbild von Süderbrarup zu erwarten. Diese werden durch die in der verbindlichen Bauleitplanung getroffenen Festsetzungen, durch den Erhalt von Grünstrukturen und durch die vorgesehenen Neuanpflanzungen gemindert.

2.1.8 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Derzeitiger Zustand

Kulturgüter sind im Planbereich gemäß der Stellungnahme des ALSH vom 16.04.2020 nicht bekannt. Das Plangebiet ist innerhalb eines archäologischen Interessengebietes gelegen. Die vorhandenen Knicks gelten als Bestandteil der historischen Kulturlandschaft. Sie sind außerdem als Biotop durch das Landesnaturschutzgesetz geschützt und bei Eingriffen entsprechend den „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ auszugleichen.

Sachgüter an der Planung Unbeteiligter sind nicht bekannt.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung sind keine Veränderungen bezüglich des kulturellen Erbes zu erwarten. Die Knicks werden als Bestandteil der historischen Kulturlandschaft erhalten. Sachgüter sind nicht betroffen.

Auswirkungen der Planung

Im Zuge der Planung kann ein Knick als Bestandteil der historischen Kulturlandschaft nicht erhalten werden. Er wird entsprechend seines Status als geschütztes Biotop ausgeglichen. Weitere Kulturgüter sind im Plangebiet nicht bekannt. Bei der Umsetzung der Planung wird der § 15 des Denkmalschutzgesetzes berücksichtigt.

Sachgüter an der Planung Unbeteiligter sind nicht bekannt.

Mit der Planung sind für das Schutzgut Auswirkungen mit geringer Erheblichkeit verbunden, da nicht alle Knicks als Bestandteil der historischen Kulturlandschaft erhalten werden können.

2.1.9 Wechselwirkungen

Die zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Diese Wechselwirkungen und Querbezüge sind bei der Beurteilung der Folgen eines Eingriffs zu betrachten, um sekundäre Effekte und Summationswirkungen erkennen und bewerten zu können. In der folgenden Beziehungsmatrix sind zunächst zur Veranschaulichung die Intensitäten der Wechselwirkungen dargestellt und allgemein bewertet.

Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die so genannten Umweltbelange, bezogenen Auswirkungen betreffen also in Wirklichkeit ein komplexes Wirkungsgefüge. Dabei können Eingriffswirkungen auf einen Belang indirekte Sekundärfolgen für ein anderes Schutzgut nach sich ziehen. So hat die Überbauung von Böden im Regelfall Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, indem der Oberflächenabfluss erhöht und die Grundwasserneubildung verringert wird. Zusammenhänge kann es aber auch bei Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen geben, die neben den erwünschten Wirkungen bei einem anderen Umweltbelang negative Auswirkungen haben können. So kann z.B. die zum Schutz des

Menschen vor Lärm erforderliche Einrichtung eines Lärmschutzwalles einen zusätzlichen Eingriff ins Landschaftsbild darstellen oder die Unterbrechung eines Kaltluftstromes bewirken.

		Umweltbelange							Mensch	
A	B	Tiere + Pflanzen	Fläche	Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft	Kulturgüter	Wohnen	Erholung
	Tiere + Pflanzen		●	●	●	●	●	●	●	●
	Fläche	●		●	●	●	●	-	-	-
	Boden	●	●		●	●	●	●	●	-
	Wasser	●	●	●		●	●	●	●	●
	Klima/Luft	●	●	●	●		-	●	●	●
	Landschaft	●	●	-	-	-		●	●	●
	Kulturgüter	●	-	-	-	-	●		●	●
	Wohnen	●	-	●	●	●	●	●		●
	Erholung	●	-	-	●	-	●	●	●	

A beeinflusst B: • stark • mittel • wenig - gar nicht

Der räumliche Wirkungsbereich der Umweltauswirkungen bleibt weitestgehend auf das Vorhabengebiet und dessen unmittelbare Randbereiche beschränkt. So führt der durch eine zusätzliche Versiegelung hervorgerufene Verlust von möglichen Lebensräumen im Plangebiet nicht zu einer Verschiebung oder Reduzierung des Artenspektrums im Gemeindegebiet. Auch die örtlichen Veränderungen von Boden, Wasser und Klima/Luft führen nicht zu einer großflächigen Veränderung des Klimas einschließlich der Luftqualität. Über das Vorhabengebiet hinausgehende Beeinträchtigungen der Umwelt infolge von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind daher nicht zu erwarten.

2.2 Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die Vermeidung von Emissionen wird im Bereich des Plangebietes u.a. durch die Einhaltung der Energieeinsparverordnung nach dem aktuellen Stand der Technik gewährleistet. Hinsichtlich möglicher Schallemissionen werden die Ergebnisse des schalltechnischen Gutachtens berücksichtigt, sodass nicht von erheblichen Auswirkungen auszugehen ist. Weitere erheblich erhöhte Emissionen sind durch die Planung nicht zu erwarten.

Das Schmutzwasser wird über das vorhandene Kanalsystem in die gemeindliche Kläranlage abgeleitet. Die Müllentsorgung wird im Auftrag der Abfallwirtschaftsgesellschaft von privaten Unternehmen durchgeführt. Auf die Abfallwirtschaftssatzung des Kreises Schleswig-Flensburg wird verwiesen. Hier sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

2.3 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Gebäude werden nach dem aktuellen Stand der Technik beheizt und mit Energie versorgt. Die Festsetzungen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes lassen eine Anbringung von regenerativen Energiequellen zu (z.B. Solaranlagen). Beeinträchtigungen bezüglich der Umweltbelange sind hier nicht zu erwarten.

2.4 Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen

Derzeit sind bei Umsetzung der Planung keine Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen. Betriebe nach der Störfallverordnung sind in der Umgebung nicht bekannt. Hinweise hierzu sind im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nicht gemacht worden.

2.5 Auswirkungen der Planung auf das Klima und Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Durch die Umsetzung der Planung werden weitere Freiflächen am südwestlichen Rand von Süderbrarup versiegelt. Die kleinklimatischen Auswirkungen des Vorhabens werden sich bei der Durchführung der Planung auf das Plangebiet konzentrieren. Eine Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit nicht erkennbar.

2.6 Kumulative Wirkung von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang

Mögliche kumulative Wirkungen im Zusammenhang mit anderen Planungen sind derzeit nicht bekannt. Westlich des Gewerbegebietes, welches abgesehen von der Erweiterungsfläche bereits vollständig ausgenutzt ist, ist auf bislang als Acker genutzten Flächen die Ausweisung eines weiteren Gewerbegebietes vorgesehen. Kumulative Wirkungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand bei Berücksichtigung der notwendigen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Weiterhin erfolgt in der Ortschaft Süderbrarup an verschiedenen Stellen die Ausweisung von neuen Wohnbauflächen bzw. die Überplanung von bereits bebauten Flächen. Von kumulativen Wirkungen ist aufgrund der Vorbelastungen, der meist kleinräumigen Planbereiche sowie der Entfernungen nicht auszugehen.

2.7 Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe

Für die Neuanlage und den Erhalt der Gebäude und versiegelten Flächen werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt.

2.8 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung lassen sich nur die Beibehaltung des Status-quo und somit die Erhaltung des bisherigen Umweltzustandes prognostizieren. In diesem Fall würde die Fläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Die Knicks würden als geschützte Biotope an ihrem Standort erhalten und entsprechend der gesetzlichen Vorgaben gepflegt werden. Potentielle Lebensräume von heimischen Brutvögeln gingen nicht verloren.

Mit der Planung wird einem angrenzenden Gewerbebetrieb eine räumliche und betriebliche Erweiterungsmöglichkeit geboten. Ohne die Planung fehlen dem vorhandenen Gewerbebetrieb die Entwicklungsmöglichkeiten, sodass ein langfristiger und wirtschaftlicher Erhalt am Standort Süderbrarup nicht gewährleistet werden kann. In der Gemeinde Süderbrarup sind außerdem keine Gewerbeflächen mehr verfügbar, sodass zur (kurzfristigen) Deckung der Nachfrage eine gewerbliche Bebauung und Entwicklung Süderbrarups an anderer Stelle erfolgen müsste. Auch an einem anderen Standort würde die Ausweisung von neuen Gewerbeflächen zu Bodenversiegelungen und Veränderungen des Landschaftsbildes führen.

3 SCHUTZ-, MINIMIERUNGS-, AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN

Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Verbleiben nach Ausschöpfung aller Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, so sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen.

Obwohl durch die Aufstellung der Bauleitplanung selbst nicht in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild eingegriffen werden kann, sondern nur durch dessen Realisierung, ist die Eingriffsregelung dennoch von Bedeutung, da nur bei ihrer Beachtung eine ordnungsgemäße Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange möglich ist.

Das geplante Vorhaben wird Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bezüglich der Versiegelungen von Boden und des Abflusses von Niederschlägen sowie durch die Veränderungen des Landschaftsbildes auslösen. Zudem sind Beeinträchtigungen der geschützten Knicks zu erwarten. Die einzelnen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die Schutzgüter werden im Folgenden dargestellt. Einige der genannten Maßnahmen sind aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ohnehin durchzuführen (z.B. Schallschutz) und sind somit keine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Sie werden vollständigshalber und zum besseren Verständnis jedoch mit aufgeführt.

3.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Schutzgut Menschen und menschliche Gesundheit

Im Zuge dieses Planverfahrens wurde im Februar 2020 ein schalltechnisches Gutachten durch die Schallschutz Nord GmbH erstellt. Bei Einhaltung der im schalltechnischen Gutachten vorgesehenen und im parallel aufgestellten Bebauungsplan festgesetzten Emissionskontingente werden Emissionen soweit vermieden, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes nicht zu erwarten sind.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der südliche Knick wird als geschütztes Biotop gem. § 21 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG erhalten und entsprechend berücksichtigt. Entlang des zu erhaltenden und des neu anzulegenden Knicks werden mit den Baugrenzen die notwendigen Mindestabstände eingehalten. Zusätzlich wird eine textliche Festsetzung im Text „Teil B“ aufgenommen, wonach die Errichtung von Garagen und Stellplätzen gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO sowie von Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO in einem Abstand von weniger als 3 m zum Fuß der festgesetzten Knicks nicht zulässig ist.

Die Rodung des nördlichen Knicks ist zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG gegenüber potentiell vorkommenden heimischen Brutvögeln in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

Im Hinblick auf das Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und der damit geplanten Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes - § 41a BNatSchG - sollten Straßen- und Wegebeleuchtungen sowie Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke installiert werden, die keine nachteiligen Auswirkungen auf wildlebende Tiere (v.a. Insekten und Fledermäuse) oder Pflanzen verursachen. Verwendet werden sollte ausschließlich warmweißes Licht bis maximal 3.000 Kelvin und mit geringen UV- und Blaulichtanteilen. Die Beleuchtung sollte in möglichst geringer Höhe angebracht und nach unten abstrahlend ausgerichtet werden.

Es wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass insbesondere in die Randbereiche mit Gehölzbestand eine Abstrahlung vermieden werden sollte. Die Beleuchtungsdauer sollte außerdem auf das notwendige Maß begrenzt werden (z.B. durch Bewegungsmelder, Zeitschaltuhren, Begrenzung der Beleuchtungsintensität über Nacht etc.).

Schutzgut Fläche

Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Auswirkungen auf das Schutzgut vorgesehen.

Schutzgut Boden

- Die überplante Fläche ist als Grünland in intensiver landwirtschaftlicher Nutzung.
- Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe durch Bodenversiegelungen werden über ein Ökoko-Konto erbracht.

Schutzgut Wasser

- Berücksichtigung einer Berechnung nach A-RW 1 in der verbindlichen Bauleitplanung.
- Schaffung neuer Grünstrukturen zur Erhöhung der Verdunstung.
- Erhalt eines Randstreifens zum westlich des Gewerbegebietes verlaufenden Vorfluters.

Schutzgut Klima/Luft

- Schaffung neuer Grünstrukturen zur Verbesserung der Luftqualität.
- Teilweiser Erhalt der vorhandenen Grünstrukturen.

Schutzgut Landschaft

- Teilweiser Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen.
- Anlage eines neuen Knicks an der westlichen bzw. nordwestlichen Grenze des Plangebietes.
- Die Erholungsnutzung wird nicht verändert.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Es sind keine zusätzlichen Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Auswirkungen auf das Schutzgut vorgesehen.

3.2 Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich

Unvermeidbare, nicht weiter zu mindernde Beeinträchtigungen mit einem entsprechenden Kompensationsbedarf ergeben sich für folgende Schutzgüter:

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische VielfaltKnicks (§)

Das Plangebiet soll künftig zusammenhängend mit dem nördlich angrenzenden Gewerbegrundstück zu bewirtschaften sein, daher kann der Knick an der nördlichen Grenze nicht erhalten werden. Der Knick wird außerhalb der Vogelbrutzeit gerodet und entsprechend der „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ im Verhältnis 1 : 2 ausgeglichen.

Insgesamt werden ca. 52 m Knick gerodet, wodurch ein Ausgleich von ca. 104 m Knick notwendig wird. Der Knickausgleich erfolgt durch eine Knickneuanlage an der westlichen bzw. nordwestlichen Grenze des Plangebietes. Hier können ca. 123 m neuer Knick angelegt werden. Die Knickneuanlage dient nicht nur als Biotopausgleich, sondern bietet auch eine naturnahe Abgrenzung zur freien Landschaft und zur Biotopverbundstruktur entlang des außerhalb gelegenen Vorfluters.

Schutzgut Boden

Der Gemeinsame Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zum „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Az.: IV 268/V 531 – 5310.23) vom 09.12.2013 regelt die Vorgaben für die Ermittlung der Ausgleichsflächengröße. Das intensiv landwirtschaftlich genutzte Grünland ist mit einer allgemeinen Bedeutung für den Naturschutz zu bewerten. Die Bereitstellung einer Ausgleichsfläche erfolgt daher im Verhältnis 1 : 0,5.

Die GRZ wird im parallel aufgestellten Bebauungsplan für das Gewerbegebiet mit 0,8 festgesetzt. Im ca. 0,8 ha großen Plangebiet ergibt sich dadurch eine zulässige Versiegelung von ca. 0,64 ha. Bei einem Ausgleichsverhältnis von 1 : 0,5 ergibt sich dadurch überschlägig ein Ausgleichserfordernis von ca. 0,32 ha.

Die konkrete Ausgleichsbilanzierung erfolgt im Rahmen der parallel aufgestellten 4. Änderung des B-Planes Nr. 13. Der B-Plan überplant auch weitere Teilflächen des bestehenden Gewerbegebietes, wodurch ein zusätzlicher Ausgleich notwendig wird.

Schutzgut Landschaftsbild

Durch die neu entstehende Gewerbegebietsfläche wird eine Veränderung des Landschaftsbildes am südwestlichen Rand der Ortschaft Süderbrarup vorgenommen. Diese wird u.a. durch den Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen gemindert.

An der westlichen Grenze des Plangebietes wird mit der als Ausgleich vorgesehenen Knickneuanlage zusätzlich eine natürliche Abgrenzung zur freien Landschaft hin erfolgen. Zusätzlich sind fensterlose Gebäudefassaden je angefangene 40 m² mit einem Klettergehölz zu begrünen.

Neben einer mindernden Wirkung für das Landschaftsbild bringen die Pflanzmaßnahmen positive Effekte für die Verdunstung, die Luftqualität sowie das Kleinklima mit sich. Zudem entstehen neue Lebensräume für Insekten sowie heimische Brutvögel.

4 STANDORTALTERNATIVEN

Mit dem Ursprungsplan (B-Plan Nr. 13) von 1994 wurden am südwestlichen Ortsrand von Süderbrarup bereits die ersten Gewerbeflächen ausgewiesen. Das Gewerbegebiet wurde seitdem stetig erweitert bzw. an veränderte Nutzungsanforderungen angepasst. Mit der vorliegenden Planung wird das Gewerbegebiet um das letzte, bislang unbeplante Grundstück erweitert werden. Die Fläche wird nach aktuellem Kenntnisstand durch den angrenzenden Gewerbebetrieb genutzt werden und diesem einen notwendigen Erweiterungsraum bieten. Da der Betrieb bereits benachbart ansässig ist und die umliegenden Flächen bereits baulich genutzt sind, ergibt sich keine sinnvolle Standortalternative.

Weitere Freiflächen, die als Erweiterungsflächen dienen könnten, sind angrenzend an das Gewerbegebiet des B-Planes Nr. 13 nicht vorhanden.

5 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

5.1 Verwendete Verfahren bei der Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten

Methodische Grundlage für den Umweltbericht ist die Auswertung der vorhandenen Unterlagen sowie die planerische Einschätzung auf Basis dieser Unterlagen und einer Ortsbegehung sowie der Biotoptypenkartierung. Darüber hinaus wurden die Ergebnisse des Schallgutachtens der Schallschutz Nord GmbH ausgewertet und in die Prüfung einbezogen.

Das Prüfverfahren ist nicht technischer, sondern naturwissenschaftlicher Art. Die Geländeaufnahmen und Kartierungen wurden gemäß den Hinweisen des gemeinsamen Runderlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Innenministeriums vom 09.12.2013 vorgenommen.

Die Informationen des LLUR aus der LANIS Datenbank wurden für die Erarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange ausgewertet.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.

5.2 Maßnahmen zur Überwachung

Nach § 4c Satz 1 BauGB muss die Kommune im Rahmen des ‚Monitorings‘ die vorhergesehenen erheblichen nachteiligen Auswirkungen der Planung überwachen bzw. im Rahmen der Überwachung auch die entsprechenden unvorhergesehenen Auswirkungen ermitteln, um so in der Lage zu sein, ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Hierzu sind folgende Überwachungsmaßnahmen geeignet:

- Für den gesamten Geltungsbereich regelmäßige Überwachungstermine in kürzeren Abständen im Rahmen der Bauausführung bis zur Fertigstellung zur Überwachung der baubedingten Auswirkungen sowie gezielte Überprüfung bei entsprechenden Hinweisen aus der Bevölkerung.
- Für den gesamten Geltungsbereich unregelmäßige Überwachungstermine in mittel- bis langfristigen Abständen zur Überwachung der anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sowie gezielte Überprüfung bei entsprechenden Hinweisen aus der Bevölkerung.
- Die o.g. Überwachung erfolgt im Regelfall durch ‚Inaugenscheinnahme‘ und unter räumlicher Berücksichtigung unmittelbar angrenzender Flächen.

Auf die rechtliche Zuständigkeit anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit der Vollzugskontrolle der Festsetzungen der verbindlichen Bauleitplanung, wird hier allgemein besonders hingewiesen und diese bleibt unabhängig vom Monitoring unberührt.

Die Überwachung erfolgt unter besonderer Berücksichtigung folgender Projektwirkungen bzw. Schutzgüter:

- Generelle Kontrolle der Umsetzung und Wirksamkeit der Festsetzungen in Teil A und B des parallel aufgestellten Bebauungsplanes (hier insbesondere der Anpflanz- und Erhaltungsgebote und der zulässigen Bodenversiegelungen).
- Generelle Kontrolle der Umsetzung und Wirksamkeit der Hinweise im Text Teil B des parallel aufgestellten Bebauungsplanes.
- Genereller Schutz und Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen außerhalb des Geltungsbereiches durch das Vorhaben.
- Kontrolle der Berücksichtigung des schonenden Umgangs mit Mutter- bzw. Oberboden.
- Unvorhergesehene Vorkommen gefährdeter/geschützter Arten und Berücksichtigung von Artenschutzbestimmungen gemäß BNatSchG und LNatSchG.
- Unvorhergesehene Vorkommen sonstiger schädlicher Bodenveränderungen (§ 2 LBodSchG).
- Unvorhergesehene Vorkommen von Kultur- oder Bodendenkmälern (§ 15 DSchG).
- Generelle Kontrolle zur Umsetzung der in der verbindlichen Bauleitplanung beschriebenen Ausgleichsmaßnahme.

5.3 Allgemeine Zusammenfassung

Die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes des Planungsverbandes im Amt Süderbrarup ermöglicht die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes im Westen der Ortschaft Süderbrarup um ein weiteres, bislang unbeplantes Grundstück. Das Plangebiet wird künftig als Fläche für eine gewerbliche Bebauung dargestellt.

Zusammenfassend werden nachfolgend die durch die Planung möglichen und zu erwartenden Auswirkungen auf die Umweltbelange aufgeführt:

Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit: Wohnungen für Betriebsleiter und -inhaber werden innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen. Im Zuge der Planung ist ein schalltechnisches Gutachten erstellt worden, dessen Ergebnisse in der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Bei Einhaltung der vorgesehenen Emissionskontingente sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Notwendige Gehölzrodungen werden zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG im Zeitraum vom 01. Oktober bis Ende Februar durchgeführt. Der Verlust eines nach § 21 LNatSchG geschützten Knicks wird im Verhältnis 1 : 2 ausgeglichen. Der Ausgleichsknick ist entlang der westlichen Grenze bzw. im nordwestlichen Plangebietes vorgesehen und dient u.a. dem Schutz des westlich gelegenen Vorfluters und der Unterstützung seiner Biotopverbundfunktion. Die zu erhaltenden und die neu anzulegenden Knicks werden mit den Baugrenzen berücksichtigt.

Schutzgut Fläche: Mit der Planbereichsfläche wird eine Grünlandfläche dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen. Der Flächenverbrauch ist im öffentlichen Interesse an neuen Gewerbeflächen begründet und im Zuge der Bauleitplanung an dieser Stelle nicht vermeidbar.

Schutzgut Boden: Das Plangebiet wird vollständig als Gewerbefläche ausgewiesen. Im Gewerbegebiet ist eine Grundflächenzahl von 0,8 zu erwarten. Entsprechend der überschlägigen Bilanzierung werden Ausgleichsflächen von ca. 0,32 ha Größe für die Neuversiegelung von Bodenfläche notwendig. Der Ausgleich wird in der verbindlichen Bauleitplanung konkret bilanziert und die Ausgleichsfläche benannt.

Schutzgut Wasser: Der westlich außerhalb verlaufende Vorfluter wird mit einem ca. 18 m breiten Randstreifen zur gewerblichen Bebauung berücksichtigt. Weitere Oberflächengewässer sind nicht betroffen. Zum Umgang mit dem anfallenden Niederschlagswasser wird in der verbindlichen Bauleitplanung ein Konzept nach A-RW 1 berücksichtigt.

Schutzgut Klima/Luft: Durch die Ausweisung der zusätzlichen Gewerbefläche sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Zu erhaltende und neu vorgesehene Grünstrukturen wirken sich positiv auf das Kleinklima aus.

Schutzgut Landschaft: Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch den teilweisen Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen in den Randbereichen der Teilflächen und die Festsetzung von Fassadenbegrünung gemindert. Entlang der westlichen und nordwestlichen Grenze des Plangebietes wird zum Schutz der Landschaft außerdem ein neuer Knick angelegt.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter: Ein Knick geht als Bestandteil der historischen Kulturlandschaft verloren und wird als gesetzlich geschütztes Biotop ausgeglichen. Weitere Kulturgüter oder Sachgüter an der Planung Unbeteiligter sind nicht betroffen.

Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder Schutzgebiete nach der EU-Vogelschutzrichtlinie sind aufgrund der Entfernungen sowie der dazwischen gelegenen Nutzungen nicht zu erwarten.

Gesamtbeurteilung

Mit der Umsetzung der Inhalte der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes des Planungsverbandes im Amt Süderbrarup sind zusätzliche Beeinträchtigungen der beschriebenen Umweltbelange verbunden. Diese Beeinträchtigungen sind aufgrund der Lage der Eingriffsfläche im Bereich bereits vorhandener Gewerbeflächen und der bisherigen Nutzung als wenig erheblich zu bezeichnen und insgesamt ausgleichbar.

Nach Durchführung aller in der Bauleitplanung vorgesehener Maßnahmen ist von keinen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der untersuchten Umweltbelange auszugehen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft gelten als ausgeglichen. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten gem. § 44 BNatSchG ist bei Berücksichtigung der Bauzeitenregelung nicht zu erwarten.

6 LITERATUR- UND QUELLENANGABEN

BERNDT, R.K., B. KOOP und B. STRUWE-JUHL (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 5 Brutvogelatlas. 2. Auflage. Neumünster.

BIOTOPKARTIERUNG (o.J.), URL: <http://zebis.landsh.de/webauswertung/index.xhtml> [Stand 02.02.2023].

BLAB, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 24. 4. neubearbeitete und erweiterte Auflage. Bonn, Bad Godesberg.

BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere Schleswig-Holsteins. Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein [Hrsg.], Kiel.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019): FFH Bericht 2019. URL: <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019> [Stand: 16.06.2022].

DEUTSCHER WETTERDIENST (o.J.): Jahresmittelniederschlag und Jahresdurchschnittstemperatur.

GEMEINDE SÜDERBRARUP: Flächennutzungsplan und Landschaftsplan.

GEODATENINFRASTRUKTUR SCHLESWIG-HOLSTEIN (o.J.): Digitaler Atlas Nord.
URL: <https://danord.gdi-sh.de/viewer/resources/apps/Anonym/index.html?lang=de#/> [Stand: 22.11.2022].

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2006): Auswahl der nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) zu benennenden Gebiete Schleswig-Holsteins, Amtsblatt Schleswig-Holstein Ausgabe Nr. 39/40, 02.10.2006.

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2006): Erklärung zu Europäischen Vogelschutzgebieten in Schleswig-Holstein sowie Auswahl von nach Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates (FFH-Richtlinie) zu benennenden Gebieten, Amtsblatt Schleswig-Holstein Ausgabe Nr. 36, 04.09.2006.

KIECKBUSCH, J., B. HÄLTERLEIN und B. KNOOP (2021): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste Band 1. 6. Fassung. Dezember 2021 (Datenstand: 2016 bis 2020). Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume [Hrsg.]. Schriftenreihe LLUR SH-RL 31.

- KLINGE, A. und C. WINKLER (2019): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Rote Liste. 4. Fassung. Dezember 2019 (Datenstand Dezember 2017). Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume [Hrsg.]. Schriftenreihe LLUR SH-Natur - RL 28.
- KLINGE, A. und C. WINKLER (2005) Atlas der Amphibien- und Reptilien Schleswig-Holsteins. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein [Hrsg.]. Schriftenreihe LANU SH-Natur: Atlas 05.
- LANDESBETRIEB FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBV-SH) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes in der Planfeststellung. Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen. Stand: 2016.
- LLUR (2022): Kartieranleitung und Standardliste der Biotoptypen Schleswig-Holsteins. Version 2.1. Stand April 2022.
- LLUR (2020): Auszug aus dem Artkataster des LLUR, abgerufen am 23.03.2020.
- LLUR (2018): Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein.
- MEYNEN, E. und J. SCHMITHÜSEN (1962): Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands.
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND NATUR (2022): Umweltportal Schleswig-Holstein. URL: <https://umweltportal.schleswig-holstein.de/portal/> [Stand: 16.11.2022].
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I. Neuaufstellung 2020.
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG (MELUND) (2021): Jahresbericht 2021 zur biologischen Vielfalt. Jagd und Artenschutz.
- MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME, INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG (2021): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein. Fortschreibung 2021.
- MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME, INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG (2020): Regionalplan für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein. Kapitel 5.8 (Windenergie an Land). 29.12.2020.
- MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE RÄUME, LANDESPLANUNG, LANDWIRTSCHAFT UND TOURISMUS (2000): Regionalplan für den Planungsraum V. Neufassung 2002.
- NATIONALES GREMIUM ROTE LISTE VÖGEL (2021): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung Juni 2021.
- ROHMAN, K. (2021): Die Farn- und Blütenpflanzen Schleswig-Holsteins. Rote Liste. Band 1. 5. Fassung. Mai 2021. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume [Hrsg.]. Schriftenreihe LLUR SH-RL 29.
- RUNGE, F. (1986): Die Pflanzengesellschaften Mitteleuropas. Münster, Aschendorff.
- SCHALLSCHUTZ NORD GmbH (2020): Schallgutachten für die 4. Änderung und Erweiterung des B-Planes Nr. 13 „Gewerbegebiet Westenstraße“ in Süderbrarup. Langwedel. Februar 2020.
- WEGENER, U. (1991): Schutz und Pflege von Lebensräumen - Naturschutzmanagement. Jena.

RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).
- Baunutzungsverordnung (BauNVO): Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke, in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert am 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

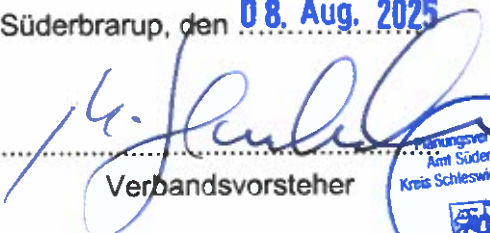
- Biotopverordnung (BiotopV): Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotope des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 13.05.2019 (GVOBl. 2019 S. 146), zuletzt geändert am 09.04.2021 (GVOBl. 2021 S. 507).
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten, in der Fassung vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert am 21.01.2013 (BGBl. I S. 95).
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten, in der Fassung vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert am 25.02.2021 (BGBl. I S. 306).
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 19.10.2022 (BGBl. I S. 1792).
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 08.12.2022 (BGBl. I S.2240).
- Denkmalschutzgesetz (DSchG): Gesetz zum Schutz der Denkmale, in der Fassung vom 30.12.2014 (GVOBl. 2015 2), zuletzt geändert am 01.09.2020 (GVOBl. 2020 S. 508).
- DIN 18915, Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten (Juni 2018).
- DIN 18920, Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (Juli 2014).
- DIN 19731, Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial (Mai 1998).
- Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 20.01.2017.
- EU-Vogelschutzrichtlinie (EU-Vogelschutz-RL): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, in der Fassung vom 30.11.2009 (ABl. EU Nr. L 207).
- FFH-Richtlinie (FFH-RL): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen, vom 22.07.1992 (ABl. EG Nr. L 206/7), geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ABl. EG Nr. L 158).
- Kampfmittelverordnung SH (KampfmV): Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel, in der Fassung vom 07.05.2012 (GVOBl. 2012 539), zuletzt geändert am 05.05.2022 (GVOBl. 2022 S. 607).
- Landesbauordnung (LBO): Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein, in der Fassung vom 06. Dezember 2021 (GVOBl. 2021 S. 1422).
- Landesbodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchG): Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes, in der Fassung vom 14.03.2002 (GVOBl. 2002 S. 60), zuletzt geändert 13.11.2019 (GVOBl. 2019 S. 425).
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG): Gesetz zum Schutz der Natur, in der Fassung vom 24.03.2010 (GVOBl. Schl.-H. Nr. 6 S. 301), zuletzt geändert 02.02.2022 (GVOBl. 2022 S. 91).
- Landeswaldgesetz (LWaldG): Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein, in der Fassung vom 05.12.2004 (GVOBl. 2004 S. 461), zuletzt geändert am 06.12.2022 (GVOBl. 2022 S. 1002).
- Landeswassergesetz (LWG) in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. 2019 S. 425), zuletzt geändert am 03.05.2022 (GVOBl. 2022 S. 562).
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG): Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, neugefasst 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert am 04.01.2023 (BGBl. 2023 Nr. 6).
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG): Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts, in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901).

Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein, Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 10.10.2019.

Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 09.12.2013 (ABl. Schl.-H. 2013 S. 1170).

Die Begründung wurde durch Beschluss des Planungsverbandes im Amt Süderbrarup am 30.09.2024 gebilligt.

Süderbrarup, den 08. Aug. 2025


Verbandsvorsteher

